

Blaufus, Kay; Eichfelder, Sebastian

Working Paper

Steuerliche Optimierung der betrieblichen Altersvorsorge: Zuwendungsstrategien für pauschaldotierte Unterstützungskassen

arqus Discussion Paper, No. 14

Provided in Cooperation with:

arqus - Working Group in Quantitative Tax Research

Suggested Citation: Blaufus, Kay; Eichfelder, Sebastian (2006) : Steuerliche Optimierung der betrieblichen Altersvorsorge: Zuwendungsstrategien für pauschaldotierte Unterstützungskassen, arqus Discussion Paper, No. 14, Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre (arqus), Berlin

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/27041>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

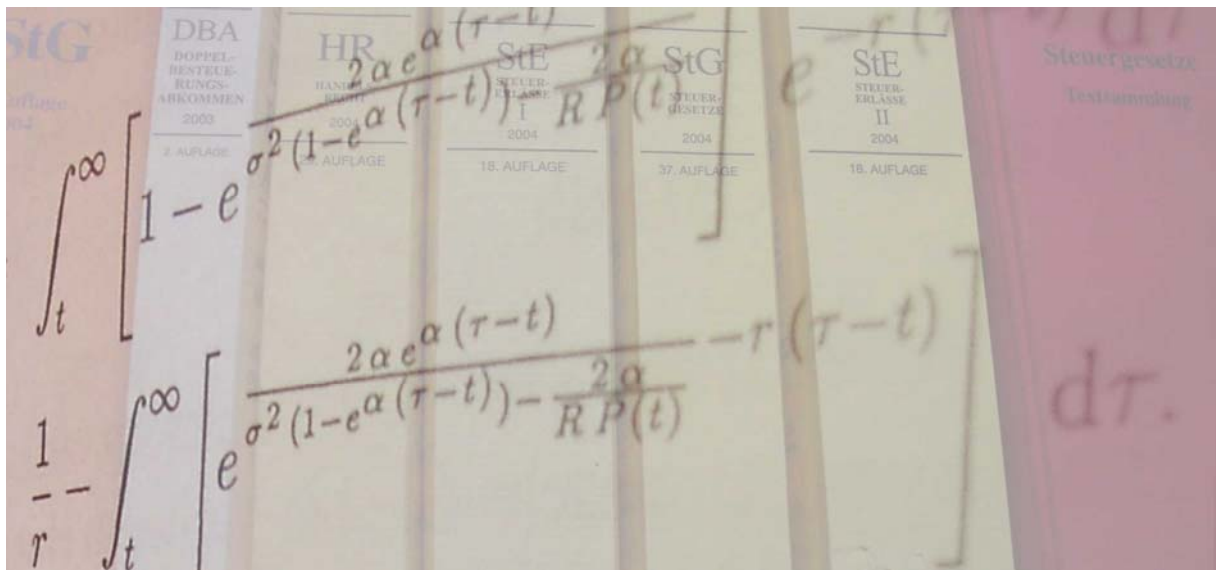
You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

arqus

Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre

www.arqus.info



Diskussionsbeitrag Nr. 14

Kay Blaufus / Sebastian Eichfelder

Steuerliche Optimierung der betrieblichen Altersvorsorge:
Zuwendungsstrategien für pauschaldotierte Unterstützungskassen

Januar 2006

arqus Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre
arqus Discussion Papers in Quantitative Tax Research
ISSN 1861-8944

**Steuerliche Optimierung der betrieblichen Altersvorsorge:
Zuwendungsstrategien für pauschaldotierte Unterstützungskassen**

Kay Blaufus und Sebastian Eichfelder

Anschriften der Autoren:

Prof. Dr. Kay Blaufus
Freie Universität Berlin
Institut für Betriebswirtschaftliche Prüfungs- und Steuerlehre
Boltzmannstr. 20
14195 Berlin
Germany
Tel.: +49-(0)30-8385-2143
Fax: +49-(0)30-8385-6324
Email: kblaufus@wiwiss.fu-berlin.de

MA Sebastian Eichfelder
Freie Universität Berlin
Institut für Betriebswirtschaftliche Prüfungs- und Steuerlehre
Boltzmannstr. 20
14195 Berlin
Germany
Tel.: +49-(0)30-8385-2311
Fax: +49-(0)30-8385-6324
Email: eichfeld@wiwiss.fu-berlin.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Rechtliche und ökonomische Grundlagen	3
2.1	Betriebsausgabenabzug beim Trägerunternehmen	3
2.2	Steuerbefreiung und partielle Steuerpflicht der Unterstützungskasse	4
2.3	Rückübertragung von Kassenvermögen auf das Trägerunternehmen	6
2.4	Der Vorteil der Steuerbefreiung von Unterstützungskassen	8
3	Ein einfaches Modell	13
3.1	Grundlegende Annahmen	13
3.2	Optimierung nach der ersten Zuwendung	15
3.3	Optimierung nach der zweiten Zuwendung	19
3.4	Die Interpretation der Ergebnisse	22
4	Analyse einzelner Zuwendungsstrategien im n-Periodenfall	23
4.1	Annahmen und Simulationsaufbau	23
4.2	Darstellung der einzelnen Strategien	25
4.2.1	Zuwendungspfad nach § 4d Abs. 1 EStG	25
4.2.2	Einmalzuwendung zum Zusagezeitpunkt	26
4.2.3	Vermeidung der partiellen Steuerpflicht	27
4.2.4	Einsatz von Rechnungsabgrenzungsposten nach § 4d Abs. 2 S. 3 EStG	27
4.2.5	Rechnungsabgrenzungsposten nur bei Bildung des Reservepolsters	28
4.3	Analyse der Simulationsergebnisse	30
5	Zusammenfassung	33
6	Verzeichnis der Literatur	35

1 Einleitung

Die Bedeutung der betrieblichen Altersvorsorge hat in den letzten Jahren stark zugenommen¹. Ursache für diesen Umstand ist im Wesentlichen die demografische Entwicklung, auf die der Gesetzgeber mit der im Frühjahr 2004 beschlossenen schrittweisen Senkung des Leistungsniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung reagiert hat². Nach dem Willen des Gesetzgebers soll der Rückgang der gesetzlichen Rente durch zwei weitere „Säulen“ der Alterssicherung, die private sowie die betriebliche Altersvorsorge, kompensiert werden. Zu diesem Zweck wurden zahlreiche gesetzgeberische Maßnahmen eingeleitet, wobei mit der Einführung von Riester- und Rüruprente sowie der Umgestaltung der betrieblichen Altersvorsorge gerade auch steuerliche Maßnahmen im Vordergrund standen³.

Die Frage der steuerlichen Behandlung bzw. Förderung der betrieblichen Altersvorsorge beschäftigt die Forschung bereits seit geraumer Zeit⁴. Die bisherigen modelltheoretischen Betrachtungen konzentrieren sich insbesondere auf die Direktzusage nach § 6a EStG⁵ als einen der inzwischen fünf möglichen Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung⁶. Auch wenn die Direktzusage weiterhin den wichtigsten Versorgungsweg der betrieblichen Altersvorsorge darstellt, weisen jüngste statistische Entwicklungen in eine andere Richtung. So verzeichneten die Unterstützungskassen in den letzten Jahren die höchsten Zuwächse an Deckungsmitteln⁷.

Unterstützungskassen, die ihrem Ursprung nach zu den ältesten Formen der betrieblichen Altersversorgung gehören⁸, sind rechtsfähige Versorgungseinrichtungen, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewähren (§ 1 Abs. 4 BetrAVG)⁹. Sie werden in der Regel in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins, einer Stiftung oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt¹⁰. Dabei wird die Unterstützungskasse von einem oder mehreren Unternehmen („Trägerunternehmen“) errichtet und finanziert. Die Finanzierung der Altersvorsorgeverpflichtungen erfolgt durch Zahlungen („Zuwendungen“) der Trägerunternehmen an die Unterstützungskasse.

¹ Vgl. hierzu Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Weiß (Groß-Gerau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU, BT-Drucksache 15/4370 vom 30.11.2004, in: BetrAV 60 (2005), S. 65-75

² Vgl. ebenda, S. 65

³ Vgl. hierzu z.B. Welker (2005), S. 2ff.

⁴ Vgl. z.B. Lemnitz (1978); Rau (1978); Bieg (1983)

⁵ Vgl. Sturm(1980); Drukarczyk (1990); Haegert/Schwab (1990); Krahen/Meran (1991); Schwinger (1993); Bogner/Swoboda (1994); Dirrigl (1997); Ebinger/Knoll (1999); Drukarczyk/Ebinger/Schüler (2004)

⁶ Die übrigen Versorgungswege sind gem. § 1b Abs. 2 - 4 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) die Unterstützungskasse, die Pensionskasse, der Pensionsfonds und die Direktversicherung.

⁷ Nach Schwind (2005) sind die Deckungsmittel für Unterstützungskassen im Jahr 2003 um 12,9 % und die Deckungsmittel der Pensionskassen um 5,1 % gestiegen. Demgegenüber betrug der Zuwachs bei den Direktzusagen nur 2,5 %. Eine Tendenz zur Altersversorgung durch Unterstützungskassen ergibt sich auch aus dem Geschäftsbericht des Pensionssicherungsvereins für das Jahr 2004. Demnach stieg der relative Anteil der Beitragsbemessungsgrundlagen von Unterstützungskassen im Jahr 2004 von 10,6 % auf 11,5 %. Vgl. PSVaG (2004), S. 8

⁸ Vgl. Ahrend/Förster/Rössler(1995), 3. Teil, Rdnr. 1

⁹ Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist der Ausschluss des Rechtsanspruchs nahezu bedeutungslos geworden. Es besteht somit ein faktischer Anspruch auf die zugesagten Leistungen. Vgl. Langohr-Plato (2005), S. 34

¹⁰ Vgl. Ahrend/Förster/Rössler(1995), 3. Teil, Rdnr. 17

Der Bedeutungszuwachs von Unterstützungskassen spiegelt sich im wissenschaftlichen Schrifttum bisher nur bedingt wider. So wurden im Rahmen vergleichender Studien bezüglich der steuerlichen Vorteilhaftigkeit der verschiedenen Versorgungswege auch Unterstützungskassen modelliert. Solche Vergleichsstudien wurden von Haegert (1987), Schwab (1988), Hör (2000), Brassat/Kiesewetter (2002) und Wellisch (2003) durchgeführt. In ihren Modellen gehen alle genannten Autoren jedoch davon aus, dass keine Steuerpflicht der Unterstützungskasse besteht bzw. eine Steuerpflicht vermieden wird und dass sich die Zuwendungen an den gesetzlich vorgegebenen Grenzen für den Betriebsausgabenabzug orientieren¹¹. Gratz/Bühl haben aber bereits 1996 darauf hingewiesen, dass die Vermeidung der Steuerpflicht einer Unterstützungskasse in der Gesamtbetrachtung zu steuerlichen Nachteilen führen kann¹². Dies würde bedeuten, dass sich aus einer „Überdotierung“¹³ von Unterstützungskassen womöglich steuerliche Vorteile ergeben. Es stellt sich also weiterführend die Frage, ob sich die bisher in den Vergleichsstudien unterstellten Verhaltensannahmen als suboptimal erweisen und inwiefern sich die Zuwendungen an Unterstützungskassen steuerlich optimieren lassen. Dies ist in zweierlei Hinsicht von Bedeutung:

1. Falls der Unterstützungskasse steuerlich suboptimales Verhalten unterstellt wird, kann dies dazu führen, dass die Modellergebnisse eines Vorteilhaftigkeitsvergleichs insgesamt verzerrt werden. In diesem Sinne stellt die Untersuchung des optimalen Zuwendungspfades an die Unterstützungskasse eine notwendige Vorbedingung für den Vergleich der verschiedenen Versorgungswege dar.
2. Weiterhin stellt sich für bereits bestehende Unterstützungskassen die Frage, ob sie durch eine Anpassung ihres Zuwendungspfades steuerliche Vorteile erzielen können. So ergeben sich beispielsweise aufgrund der Option, einen Rechnungsabgrenzungsposten nach § 4d Abs. 2 S. 3 EStG zu bilden, steuerliche Gestaltungsspielräume.

Im folgenden Beitrag sollen daher die Kosten einer Versorgungszusage über eine pauschaldotierte Unterstützungskasse in Abhängigkeit von alternativen Zuwendungsstrategien des Trägerunternehmens ermittelt werden. Dazu soll ausschließlich auf die unterschiedliche steuerliche Belastung, die aus den alternativen Zuwendungsstrategien für Trägerunternehmen und Unterstützungskasse folgt, abgestellt werden. Es wird angenommen, dass das Trägerunternehmen, d.h. der Arbeitgeber, der seinen Mitarbeitern eine Versorgungszusage macht, und die Unterstützungskasse eine wirtschaftliche Einheit bilden. Die Untersuchung ist in drei Abschnitte gegliedert. Im ersten Abschnitt werden zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen und die steuerlichen Vorteile pauschaldotierter Unterstützungskassen erläutert. Im zweiten Abschnitt werden anhand eines einfachen Zwei-Perioden-Modells die grundlegenden steuerlichen Effekte herausgearbeitet und analysiert. Im dritten Abschnitt erfolgt die Prüfung der analytischen Ergebnisse anhand mehrperiodiger EDV-gestützter

¹¹ Haegert, Schwab und Brassat/Kiesewetter gehen davon aus, dass die Unterstützungskasse eine partielle Steuerpflicht mittels Rückübertragung von Kassenvermögen vermeidet. Hör berücksichtigt in seinem Modell eine kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse bei der eine partielle Steuerpflicht ebenfalls vermieden wird. Wellisch umgeht das Problem durch eine vereinfachte Form der Modellierung. Vgl. Haegert (1987), S. 160f.; Schwab (1988), S. 180; Brassat/Kiesewetter (2002), S. 17f.; Hör (2000), S. 202; Wellisch (2003), S. 11f.

¹² Vgl. Gratz/Bühl (1996)

¹³ Das Vermögen von Unterstützungskassen unterliegt gem. § 4d EStG gesetzlichen Beschränkungen. Wird dieses zulässige Kassenvermögen überschritten (Überdotierung der Unterstützungskasse), so wird die Kasse eingeschränkt (partiell) steuerpflichtig nach § 6 Abs. 5 KStG.

Simulationsrechnungen. Dabei werden verschiedene mögliche Zuwendungsstrategien miteinander verglichen.

2 Rechtliche und ökonomische Grundlagen

2.1 Betriebsausgabenabzug beim Trägerunternehmen

Die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an Unterstützungskassen als Betriebsausgaben beim Trägerunternehmen ist gemäß § 4d EStG durch jährliche Höchstgrenzen und durch die Definition eines zulässigen Kassenvermögens zweifach begrenzt. Bei pauschaldotierten Unterstützungskassen, die Altersversorgungsleistungen gewähren, gelten folgende jährliche Höchstgrenzen:

- In der Ansparphase¹⁴ dürfen nach § 4d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 b) bb) EStG Zuwendungen zum Aufbau eines „Reservepolsters“ als Betriebsausgaben abgezogen werden. Der jährliche Betriebsausgabenabzug ist dabei auf ein Viertel der vertraglich vorgesehenen Jahresbruttorente, also auf $0,25 \cdot R$, beschränkt.
- In der Versorgungsphase können nach § 4d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a) EStG Zuwendungen zur Aufstockung des Deckungskapitals der Unterstützungskasse steuerlich geltend gemacht werden. Das Deckungskapital ergibt sich als ein Vielfaches der lebenslangen Rentenzahlungen¹⁵ der Unterstützungskasse und ermittelt sich anhand der in Anlage 1 zum EStG beigefügten Tabelle.

Die Zuwendungen sind nach § 4d Abs. 1 S. 2 EStG aber nur insoweit abzugsfähig, als das tatsächliche Vermögen¹⁶ der Unterstützungskasse das **zulässige Kassenvermögen** nicht überschreitet. Das zulässige Kassenvermögen ist in § 4d Abs. 1 S. 4 EStG definiert als die Summe aus dem Achtfachen der nach § 4d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 b) bb) abzugsfähigen Beträge sowie dem bereits erwähnten Deckungskapital. Da sich die Betrachtung hier auf genau einen Arbeitnehmer beschränken soll, entspricht das zulässige Kassenvermögen somit in der **Ansparphase dem Zweifachen der Bruttorente** und in der **Versorgungsphase der Höhe des Deckungskapitals**.

Aufgrund der Bindung der Abzugsfähigkeit der Zuwendungen an das tatsächliche Vermögen der Unterstützungskasse erweist sich ein Betriebsausgabenabzug immer dann als unmöglich, soweit folgende Beziehung erfüllt ist:

$$V_{t-1} \cdot (1 + r) + Z_t - R_t > V_{Zt} \quad (1)$$

Dabei sind V_{t-1} das tatsächliche Kassenvermögen der Vorperiode, r der Zinssatz, zu dem die Anlagen in der Unterstützungskasse bzw. im Trägerunternehmen verzinst werden¹⁷, Z_t die Zuwendung

¹⁴ Als Ansparphase gilt hier der Zeitraum vom Abschluss der Versorgungszusage bis zum Beginn der Rentenzahlungen an den Arbeitnehmer.

¹⁵ Im Folgenden wird von gleichbleibenden Rentenzahlungen des Arbeitgebers ausgegangen.

¹⁶ Das tatsächliche Kassenvermögen ergibt sich grundsätzlich aus dem gemeinen Wert der Wirtschaftsgüter der Unterstützungskasse (§ 4d Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG). Auf die Sondervorschriften für Immobilien und Versicherungsansprüche soll hier nicht eingegangen werden.

¹⁷ Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass der Zinssatz der Unterstützungskasse dem Zinssatz des Trägerunternehmens entspricht.

des Trägerunternehmens in der Periode t , R_t die entsprechende Rentenzahlung¹⁸ sowie V_{Zt} das zulässige Kassenvermögen zum Zeitpunkt t . Anhand der angegebenen Beziehung ist ersichtlich, dass Zinserträge der Unterstützungskasse zu einer Minderung des möglichen Betriebsausgabenabzugs, Rentenzahlungen hingegen zu einer entsprechenden Steigerung führen.

Nach § 4d Abs. 2 S. 3 EStG können überhöhte Zuwendungen auch als Rechnungsabgrenzungsposten über drei Jahre vorgetragen werden. Der Betriebsausgabenabzug geht in diesem Fall nur dann verloren, wenn das tatsächliche Kassenvermögen innerhalb der folgenden drei Jahre nicht unter das jeweils zulässige Kassenvermögen sinkt oder ein Abzug aufgrund der Beschränkungen des § 4d Abs. 1 S. 1 EStG ausscheidet.

2.2 Steuerbefreiung und partielle Steuerpflicht der Unterstützungskasse

Die Unterstützungskasse ist grundsätzlich gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG von der Körperschaftsteuer sowie nach § 3 Nr. 9 GewStG von der Gewerbesteuer befreit. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist insbesondere die Zweckbindung des Kassenvermögens nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 a) und b) KStG sowie die Beschränkung der Rentenhöhe nach §§ 1ff. KStDV. Aber auch wenn diese Bedingungen erfüllt sind, kann es im Fall einer Überdotierung der Unterstützungskasse zu einem teilweisen Verlust der Steuerfreiheit kommen. Eine Überdotierung liegt gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 e) KStG dann vor, wenn das **tatsächliche** Kassenvermögen das 1,25-fache des **zulässigen** Kassenvermögens nach § 4d Abs. 1 S. 4 EStG überschreitet.

Bei Überschreiten des 1,25-fachen des zulässigen Kassenvermögens ergibt sich gem. § 6 Abs. 5 KStG eine **partielle Steuerpflicht** der Unterstützungskasse. Demzufolge ist die Unterstützungskasse nicht mit ihren vollen Einkünften steuerpflichtig, sondern nur mit dem Teil ihrer Einkünfte, der am Ende des Wirtschaftsjahres das 1,25-fache des zulässigen Kassenvermögens gem. § 4d Abs. 1 S. 4 EStG übersteigt. Der steuerpflichtige Anteil β des Einkommens der Unterstützungskasse ergibt sich somit als überschüssiges Kassenvermögen in Bezug zum tatsächlichen Kassenvermögen V_t .

$$\beta_t = \begin{cases} 0 & \text{für } V_t \leq 1,25 \cdot V_{Zt} \\ \frac{V_t - 1,25 \cdot V_{Zt}}{V_t} & \text{für } V_t > 1,25 \cdot V_{Zt} \end{cases} \quad (2)$$

wobei gilt:

$$V_t = V_{t-1} \cdot (1 + r) + Z_t - R_t - s \cdot zvE_t \quad (3)$$

Dabei sind s der Steuersatz¹⁹ und zvE_t das zu versteuernde Einkommen der Unterstützungskasse. Zu einer Minderung des steuerpflichtigen Anteils trägt die voraussichtliche Steuerzahlung der Unterstützungskasse selbst bei, da sie das tatsächliche Kassenvermögen am Ende des Wirtschaftsjahres mindert.

¹⁸ Die Rentenzahlung beträgt entweder 0 oder R , je nachdem ob die Versorgungsphase bereits begonnen hat.

¹⁹ Dieser Steuersatz ermittelt sich als Teilsteuersatz aus Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass die Gewerbesteuer - trotz nur partiell bestehender Steuerpflicht - in voller Höhe als Betriebsausgabe bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abzugsfähig ist. Vgl. Jost, in: Dötsch/Eversberg/Jost/Pung/Witt: Kommentar zum KStG und EStG, § 6 KStG nF, Rz. 39ff.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung gelten Zuwendungen des Trägerunternehmens an eine als Tochterkapitalgesellschaft geführte Unterstützungskasse bei dieser nicht als Einnahmen, sondern als Einlagen (vgl. A 36 Abs. 2 S. 2 KStR 1995)²⁰. Sie erhöhen also das zu versteuernde Einkommen allenfalls indirekt, indem der steuerpflichtige Anteil gemäß Gleichung 2 steigt. Im Gegenzug werden Kassenleistungen, also die Rentenzahlungen der Kasse, als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben gem. § 10 Nr. 1 KStG eingestuft. Also können auch diese das zu versteuernde Einkommen allenfalls indirekt mindern²¹. Damit ergibt sich das steuerpflichtige Einkommen zvE_t der Unterstützungskasse als steuerpflichtiger Anteil der Zinserträge der Unterstützungskasse:

$$zvE_t = r \cdot V_{t-1} \cdot \beta_t \quad (4)$$

Nach Einsetzen von Gleichung 2 und Gleichung 3 ergibt sich:

$$zvE_t = r \cdot V_{t-1} \cdot \left(1 - \frac{1,25 \cdot V_{Zt}}{V_{t-1} \cdot (1+r) + Z_t - R_t - s \cdot zvE_t} \right) \quad (5)$$

Dies lässt sich auch schreiben als:

$$zvE_t = r \cdot V_{t-1} - \frac{r \cdot V_{t-1} \cdot 1,25 \cdot V_{Zt}}{V_{t-1} \cdot (1+r) + Z_t - R_t - s \cdot zvE_t} \quad (6)$$

Dabei lässt sich der negative Ausdruck als Freibetrag interpretieren, der das zu versteuernde Einkommen der Unterstützungskasse mindert. Der Vorteil der Steuerbefreiung geht also auch im Falle einer partiellen Steuerpflicht nicht vollständig verloren. Nach Umformung von Gleichung 6 ergibt sich für das zu versteuernde Einkommen der folgende Ausdruck:

$$zvE_t = \frac{V_{t-1} \cdot (1+r+r \cdot s) - R_t + Z_t}{2 \cdot s} - \frac{\sqrt{\left(\frac{V_{t-1} \cdot (1+r+r \cdot s) - R_t + Z_t}{2 \cdot s} \right)^2 - \frac{r \cdot V_{t-1} \cdot (V_{t-1} \cdot (1+r) - R_t + Z_t - 1,25 \cdot V_{Zt})}{s}}}{s} \quad (7)$$

²⁰ Die weiteren Ausführungen beschränken sich auf die Besteuerung von Unterstützungskassen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft. Nicht behandelt werden insbesondere Unterstützungskassen in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Vgl. Ahrend/Förster/Rössler(1995), 3. Teil, Rdnr. 17

²¹ Die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung war durch das BFH-Urteil vom 4.12.1991 I R 68/89, BStBl. II 1992, 744 in Frage gestellt worden. Der BFH hatte entschieden, dass die Zuwendungen des Trägerunternehmens zumindest insoweit keine Einlagen darstellen, als die Zuwendungen nach § 4d EStG abzugsfähig waren. Im Rahmen des UmwStG 1995 bestimmte der Gesetzgeber jedoch für den Fall der Verschmelzung, dass die Zuwendungen zu den „tatsächlichen Anschaffungskosten“ der Beteiligung rechnen, es sich also um Einlagen handelt. Mit Jost, in: Dötsch/Eversberg/Jost/Pung/Witt: Kommentar zum KStG und EStG, § 5 Abs. 1 Nr. 3-4 KStG nF, Rz.142 ff. wird im Folgenden davon ausgegangen, dass diese Regelung nicht nur für den Verschmelzungsfall, sondern auch für die laufende Besteuerung gilt. Die Auffassung der Finanzverwaltung, wie sie in der VfG der OFD Düsseldorf v. 05.11.1987, in DB 1987, S. 2613 sowie in A 36 Abs. 2 KStR 1995 zum Ausdruck kommt, behält damit ihre Gültigkeit. A.A. wohl Heger, in: Gosch: Körperschaftsteuergesetz - Kommentar, § 5 Rz. 142 und § 6 Rz. 32 f.; Erhard, in: Blümich: Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, § 6 Rz. 30f.

Aus Gleichung 7 und Gleichung 3 lässt sich das zu versteuernde Einkommen der Unterstützungskasse für die jeweiligen Perioden bestimmen. Dabei ist anzumerken, dass in der Ansparphase die Rentenzahlungen 0 betragen.

2.3 Rückübertragung von Kassenvermögen auf das Trägerunternehmen

Um die partielle Steuerpflicht der Unterstützungskasse zu vermeiden, kann eine Rückübertragung von überdotiertem Kassenvermögen auf das Trägerunternehmen vorgenommen werden. Eine Rückübertragung von Kassenvermögen ergibt sich zudem, wenn der Kassenbetrieb eingestellt und die Unterstützungskasse aufgelöst werden soll. Hier bieten sich als Alternativen die Liquidation oder die Verschmelzung der Kasse auf das Trägerunternehmen an. Soweit von diesen Vorgängen nur überdotiertes Kassenvermögen betroffen ist, gilt eine Übertragung nach § 6 Abs. 6 KStG nicht als schädliche Zweckentfremdung des Kassenvermögens²², sodass die (partielle) Steuerfreiheit der Unterstützungskasse nicht rückwirkend verloren geht.

Nach Ansicht von Jost und Höfer führt die **Rückübertragung** von überdotiertem Kassenvermögen in vollem Umfang zu steuerpflichtigen Betriebseinnahmen beim Trägerunternehmen²³. Allerdings steht diese Ansicht im Widerspruch zu der oben beschriebenen Auffassung der Finanzverwaltung, derzufolge es sich bei den Zuwendungen um Einlagen handelt. In Höhe der Einlagenrückzahlung müsste es sich dann konsequenterweise um nichtsteuerbare Einnahmen handeln. Demnach heißt es in der Verfügung der Oberfinanzdirektion Düsseldorf vom 5.11.1987: „Soweit bei der Ausschüttung oder Liquidation Eigenkapital i.S. des § 30 Abs. 2 Nr. 4 KStG (EK 04) als verwendet gilt, sind die Bezüge bis zur Höhe des Buchwerts der Beteiligung als Kapitalrückzahlung zu behandeln“²⁴. Als EK 04 der Kasse gilt gemäß dieser Verfügung die Summe der Zuwendungen des Trägerunternehmens abzüglich der Summe der Pensionsleistungen. Überträgt man die eben dargelegten Grundsätze auf die Systematik des Halbeinkünfteverfahrens, so bedeutet dies, dass die Rückübertragung von Kassenvermögen auf das Trägerunternehmen nicht steuerbar ist, soweit folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Buchwert der Beteiligung an der Unterstützungskasse ist größer als null. Dies kann regelmäßig nur der Fall sein, wenn von Seiten des Trägerunternehmens Einlagen an die Unterstützungskasse geleistet worden sind, die nicht als Betriebsausgaben geltend gemacht wurden, also insbesondere dann, wenn das Trägerunternehmen in der Vergangenheit bereits überhöhte Zuwendungen geleistet hat.
- Das Einlagekonto der Unterstützungskasse ist ebenfalls größer als null. Dies ist der Fall, wenn die Unterstützungskasse mehr Zuwendungen erhalten als Pensionen gezahlt hat. Da die Höhe der Pensionen in der Gesamtperiode regelmäßig die Höhe der Zuwendungen überschreiten

²² Falls die Unterstützungskasse bereits den Betrieb eingestellt hat, ist das gesamte Kassenvermögen als überdotiert zu behandeln. Das zulässige Kassenvermögen ist in diesem Fall 0, da von Seiten der Kasse keine Leistungen mehr erbracht werden. Vgl. Jost, in: Dötsch/Eversberg/Jost/Pung/Witt: Kommentar zum KStG und EStG, § 6 KStG nF, Rz. 24ff.

²³ Vgl. Jost, in: Dötsch/Eversberg/Jost/Pung/Witt: Kommentar zum KStG und EStG, § 5 Abs. 1 Nr. 3-4 KStG nF, Rz. 140; Höfer, in: Littmann/Bitz/Pust, Kommentar zum Einkommensteuerrecht, § 4d EStG, Rz.174

²⁴ VfG OFD Düsseldorf v. 05.11.1987, in: DB 1987, S. 2613f.

dürfte, wird ein positives Einlagekonto regelmäßig nur zu Beginn der Versorgungsphase vorliegen.

Für den Fall der Liquidation lassen sich diese Zusammenhänge formal wie folgt darstellen:

$$SR_T = s \cdot \left(V_T - \text{Min} \left[\text{Max} \left[\sum_{t=0}^T Z_t - \sum_{t=0}^T R_t; 0 \right]; \text{Max} \left[\sum_{t=0}^T Z_t - \sum_{t=0}^T BA_t; 0 \right] \right] \right) \quad (8)$$

Dabei ist SR_T definiert als die Steuerzahlung des Trägerunternehmens auf das rückgeführte Kassenvermögen V_T im Liquidationszeitpunkt T . Die Rückführungen sind nicht steuerbar in Höhe des Minimums aus den bisher geleisteten Einlagen, die sich aus der Summe der Zuwendungen Z_t abzüglich der Summe der bisherigen Pensionsleistungen R_t ergeben, und des Buchwerts, der sich aus der Summe der Zuwendungen Z_t abzüglich der Summe der bisher geltend gemachten Betriebsausgaben BA_t ergibt.

Inwieweit sich diese auf die Verfügung der OFD Düsseldorf vom 5.11.1987 gestützte Rechtsauffassung durchsetzt, ist allerdings derzeit kaum abzusehen. So hat sich das BMF seit 1987 nicht mehr explizit zu den dargelegten Fragestellungen geäußert. Das seit Mitte der 90er Jahre angekündigte BMF-Schreiben²⁵ wurde bisher nicht veröffentlicht. Die Unterstützungskassen betreffenden Passagen der KStR 1995 wurden zudem nicht in die KStR 2004 übernommen. Eine offizielle Verwaltungsauffassung zu Fragen der Rückübertragung von überdotiertem Kassenvermögen und der Liquidation von Unterstützungskassen existiert somit seit über 10 Jahren nicht mehr.

Würde sich die durch die BFH-Rechtsprechung gestützte Gegenansicht durchsetzen, dass es sich bei den Zuwendungen nicht um Einlagen, sondern um betrieblich veranlasste Ausgaben handelt, deren Abzug nur der Höhe nach gemäß § 4d EStG beschränkt wird²⁶, so würde auch die Rückzahlung der Zuwendungen als steuerpflichtig anzusehen sein. Da der BFH in seiner bisherigen Rechtsprechung zudem auch solche Vermögenmehrungen als steuerpflichtig ansieht, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben früherer Jahre stehen, wären die Zuwendungen auch insoweit steuerpflichtig, als sie in der Vergangenheit nicht gemäß §4d EStG als Betriebsausgaben abzugsfähig waren²⁷. Die oben angegebene Gleichung 8 würde sich dann vereinfachen zu:

$$SR_T = s \cdot V_T \quad (9)$$

Deutliche Unterschiede ergeben sich, wenn die Unterstützungskasse nicht liquidiert, sondern auf das Trägerunternehmen verschmolzen wird. Gem. § 12 Abs. 2 S. 2 UmwStG ist bei einer **Verschmelzung** der Unterschiedsbetrag zwischen tatsächlichen Anschaffungskosten und dem Buchwert der Beteiligung an der Unterstützungskasse dem Gewinn des Trägerunternehmens wieder hinzuzurechnen. Zu den tatsächlichen Anschaffungskosten rechnen auch die Zuwendungen des

²⁵ Vgl. Pinkos (1996), S. 302

²⁶ Vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 5

²⁷ Vgl. BFH v. 29.08.1996 - VIII R 24/95, in: BB 1997, S. 1301f. sowie BFH v. 30.11.2004 - VIII R 98/02, in: BFH/NV 2005, S. 1768

Trägerunternehmens²⁸. Da die Zuwendungen als Einlagen grundsätzlich Anschaffungskosten der Beteiligung darstellen, ergibt sich der Buchwert der Beteiligung aus der Summe der Zuwendungen, die nicht gemäß § 4d EStG sofort als Betriebsausgaben abzugsfähig waren. Im Ergebnis wird durch die Verschmelzung somit der bisher geltend gemachte Betriebsausgabenabzug steuerlich rückgängig gemacht²⁹. Ein darüber hinausgehender Übernahmegewinn des Trägerunternehmens bleibt jedoch nach § 12 Abs. 2 S. 1 UmwStG außer Ansatz, sodass sich die Steuerbelastung des Trägerunternehmens im Zeitpunkt der Verschmelzung T ergibt als:

$$SR_T = s \cdot \sum_{t=0}^T BA_t \quad (10)$$

Vergleicht man die Steuerbelastung der Verschmelzung mit der Steuerbelastung einer Liquidation, so zeigt sich, dass die Liquidation in jedem Fall vorteilhaft ist, soweit $V_T < \sum_{t=0}^T BA_t$. Demgegenüber ist die Verschmelzung vorteilhaft, wenn folgender Zusammenhang gilt:

$$\sum_{t=0}^T BA_t < V_T - \text{Min} \left[\text{Max} \left[\sum_{t=0}^T Z_t - \sum_{t=0}^T R_t; 0 \right]; \text{Max} \left[\sum_{t=0}^T Z_t - \sum_{t=0}^T BA_t; 0 \right] \right] \quad (11)$$

Im dazwischenliegenden Wertebereich ist die Liquidation nur dann vorteilhaft, wenn sich die Finanzbehörden immer noch an die OFD-Verfügung vom 5.11.1987 gebunden fühlen.

2.4 Der Vorteil der Steuerbefreiung von Unterstützungskassen

In diesem Abschnitt soll der Frage nachgegangen werden, welcher Vorteil sich maximal aufgrund der (partiellen) Steuerfreiheit von Zinserträgen einer Unterstützungskasse ergibt. Von besonderem Interesse ist dabei, ob eine Überdotierung mit der Folge einer partiellen Steuerpflicht nach § 6 Abs. 5 KStG auch zu einem Steuervorteil führen kann. Die Untersuchung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit auf eine Periode beschränkt. Etwaige Betriebsausgabeneffekte des Trägerunternehmens vernachlässigt werden.³⁰

²⁸ Hintergrund der gesetzlichen Regelung ist, dass der Gesetzgeber die zweifache Geltendmachung von Betriebsausgaben für die gleichen Versorgungsansprüche verhindern wollte. Bei einer Verschmelzung könnte das Trägerunternehmen für bestehende Versorgungsansprüche Betriebsausgaben durch Bildung einer Pensionsrückstellung gemäß § 6a EStG geltend machen, obwohl für diese Versorgungsansprüche bereits zuvor Betriebsausgaben gemäß § 4d EStG geltend gemacht wurden (Vgl. Heger, in: Gosch: Körperschaftsteuergesetz - Kommentar, § 5 Rz. 142). Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde jedoch unterstellt, dass im Zeitpunkt der Verschmelzung keine Versorgungsansprüche mehr bestehen, sodass eine doppelte Erfassung von Betriebsausgaben nicht möglich ist. U.E. wäre in solchen Fällen eine teleologische Reduktion des § 12 Abs. 2 S. 2 UmwStG erwägenswert. Von einer ausführlichen Diskussion dieser Problematik wird an dieser Stelle jedoch abgesehen.

²⁹ Die Ansicht, dass die Zuwendungen keine Einlagen sondern Betriebsausgaben darstellen, hätte hingegen zur Folge, dass der Buchwert der Beteiligungen nicht um die Zuwendungen erhöht würde. Bei wörtlicher Auslegung wäre im Ergebnis ein Übernahmegewinn in Höhe der gesamten Zuwendungen steuerpflichtig. Dies widerspräche jedoch dem Sinn und Zweck der Regelung, nach der lediglich die doppelte Geltendmachung der Betriebsausgaben gemäß § 6a EStG und § 4d EStG verhindert werden sollte.

³⁰ Ein integriertes Modell, das auch die Effekte des Betriebsausgabenabzugs beim Trägerunternehmen berücksichtigt, findet sich im folgenden Kapitel 3

Eine partielle Steuerpflicht tritt solange nicht ein, wie das tatsächliche Kassenvermögen V_t kleiner oder gleich dem 1,25-fachen des zulässigen Kassenvermögens V_{Zt} ist. Das tatsächliche Kassenvermögen kann in Abhängigkeit des Vermögens der Vorperiode sowie von Rentenzahlungen und Zuwendungen des Trägerunternehmens in t auch umschrieben werden als $V_{t-1} \cdot (1+r) + Z_t - R_t - s \cdot zvE_t$. Für die folgende Diskussion soll die Summe $Z_t - R_t$ schlicht als Zahlungssaldo Δ_t dargestellt werden. Für den Fall, dass die Unterstützungskasse noch nicht der partiellen Steuerpflicht unterliegt, muss für das Vermögen der Unterstützungskasse in $t - 1$ gelten:

$$V_{t-1} \leq \frac{1,25 \cdot V_{Zt} - \Delta_t}{1+r} \quad (12)$$

Der **maximale Vorteil der Steuerfreiheit** (im folgenden A_{Ft}) von Zinsen auf V_{t-1} beträgt für den Fall, dass gerade noch keine partielle Steuerpflicht eintritt:

$$A_{Ft} = s \cdot r \cdot \frac{1,25 \cdot V_{Zt} - \Delta_t}{1+r} \quad (13)$$

Im Falle einer partiellen Steuerpflicht ermittelt sich die Steuerzahlung der Unterstützungskasse $s \cdot zvE_t$ entsprechend Gleichung 6 als:

$$s \cdot zvE_t = s \cdot r \cdot V_{t-1} - \frac{s \cdot r \cdot V_{t-1} \cdot 1,25 \cdot V_{Zt}}{V_{t-1} \cdot (1+r) + \Delta_t - s \cdot zvE_t} \quad (14)$$

Der zweite Summand dieses Terms lässt sich als Vorteil der partiellen Steuerpflicht der Unterstützungskasse (im folgenden A_{Pt}) identifizieren:

$$A_{Pt} = \frac{s \cdot r \cdot V_{t-1} \cdot 1,25 \cdot V_{Zt}}{V_{t-1} \cdot (1+r) + \Delta_t - s \cdot zvE_t} \quad (15)$$

Unter Berücksichtigung von $s \cdot zvE_t = s \cdot r \cdot V_{t-1} - A_{Pt}$ lässt sich dies umformen zu:

$$A_{Pt} = \frac{s \cdot r \cdot V_{t-1} \cdot 1,25 \cdot V_{Zt}}{V_{t-1} \cdot (1+r_s) + \Delta_t + A_{Pt}} \quad (16)$$

Dabei bezeichnet r_s den Zinssatz nach Steuern. Analog zu dem Vorgehen bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens der Unterstützungskasse lässt sich dieser Ausdruck in eine quadratische Gleichung umformen, deren Lösung sich ergibt als:

$$A_{Pt} = \sqrt{\left(\frac{V_{t-1} \cdot (1+r_s) + \Delta_t}{2}\right)^2 + s \cdot r \cdot V_{t-1} \cdot 1,25 \cdot V_{Zt}} - \frac{V_{t-1} \cdot (1+r_s) + \Delta_t}{2} \quad (17)$$

Die Gleichung 16 lässt sich auch schreiben als:

$$A_{Pt} = \frac{s \cdot r \cdot 1,25 \cdot V_{Zt}}{(1+r_s) + \frac{\Delta_t + A_{Pt}}{V_{t-1}}} \quad (18)$$

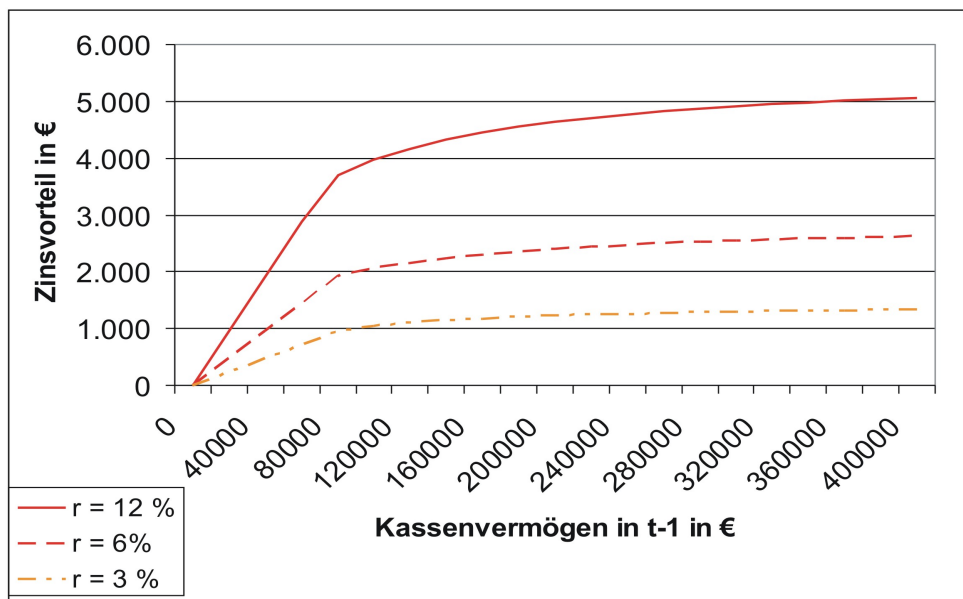


Abbildung 1: Zinseffekte bei einer Zuwendung von 40.000 €

Nach Einsetzen von Gleichung 17 ergibt sich:

$$A_{Pt} = \frac{s \cdot r \cdot 1,25 \cdot V_{Zt}}{(1+r_s) + \frac{\Delta_t}{V_{t-1}} + \sqrt{\left(\frac{V_{t-1} \cdot (1+r_s) + \Delta_t}{2 \cdot V_{t-1}}\right)^2 + \frac{s \cdot r \cdot V_{Zt} \cdot 1,25}{V_{t-1}} - \frac{V_{t-1} \cdot (1+r_s) + \Delta_t}{2 \cdot V_{t-1}}} \quad (19)$$

Lässt man V_{t-1} stetig steigen, so konvergiert der Vorteil der **Steuerfreiheit bei partieller Steuerpflicht** gegen:

$$\lim_{V_{t-1} \rightarrow \infty} A_{Pt} = s \cdot r \cdot \frac{1,25 \cdot V_{Zt}}{(1+r_s)} \quad (20)$$

Dieser Ausdruck weist Ähnlichkeiten zum Vorteil der völligen Steuerbefreiung der Unterstützungskasse in (Gleichung 13) auf. Allgemeine Aussagen für den Vergleich von partieller Steuerpflicht und völliger Steuerfreiheit lassen sich aber nur dann treffen, wenn das Vorzeichen von Δ_t feststeht.

Wenn keine Rentenzahlungen anfallen bzw. die Renten die Zuwendungen des Trägerunternehmens im Zeitpunkt t nicht übersteigen (Δ_t also positiv ist), ergibt sich ein eindeutiges Ergebnis, da $s \cdot r \cdot \frac{1,25 \cdot V_{Zt}}{(1+r_s)}$ immer größer sein wird als $s \cdot r \cdot \frac{1,25 \cdot V_{Zt} - \Delta_t}{1+r}$. Hier erweist sich die **partielle Steuerpflicht immer als vorteilhaft**. Der Vorteil wird letztlich maximal, wenn V_{t-1} gegen unendlich geht, was aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen in der Realität ausgeschlossen ist. Dieser Fall ist in der folgenden Abbildung dokumentiert, wobei folgende Werte angenommen werden: $V_{Zt} = 100.000$ €, $s = 40$ %, $Z_t = \Delta_t = 40.000$ €, $R_t = 0$, V_{t-1} variiert zwischen 0 und 400.000 €, r nimmt die Werte 3 %, 6 % und 12 % an.

Im Gegensatz dazu hängt das Ergebnis für negative Δ_t ($R_t > Z_t$) insbesondere vom Verhältnis des zulässigen Kassenvermögens zur Rentenzahlung sowie vom Zins- und Steuersatz ab. Wird

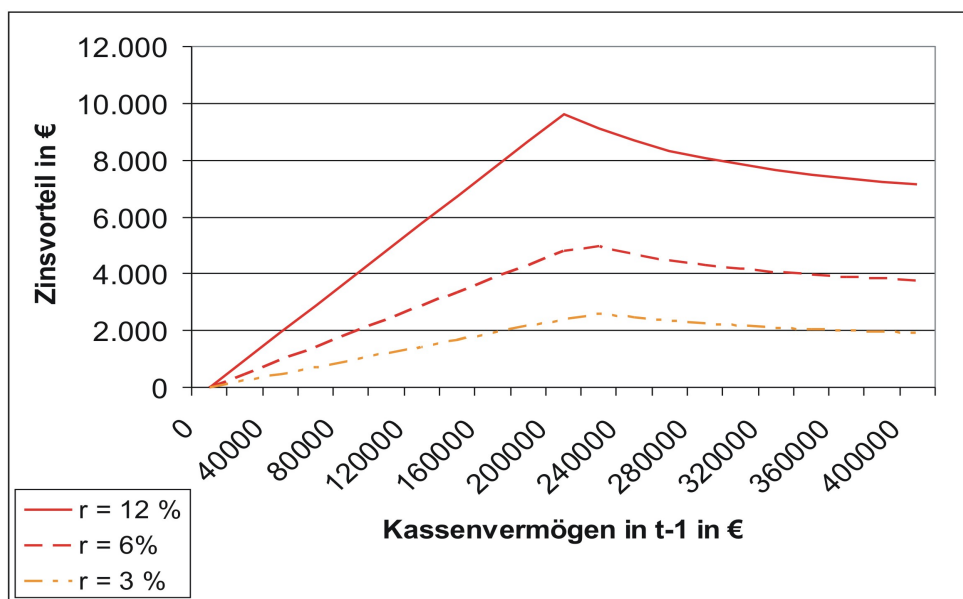


Abbildung 2: Zinseffekte bei einer Rentenzahlung von 100.000 €

angenommen, dass Z_t gleich null ist, so lässt sich das zulässige Kassenvermögens (entspricht hier dem Deckungskapitel) während der Rentenphase anhand der bereits erwähnten Anlage 1 zum EStG als k -faches der Rentenzahlung bestimmen. Unter realistischen Modellprämissen ($r \leq 15\%$, $k \leq 12$) ergibt sich nun aufgrund des negativen Δ_t ein fallender Verlauf der Vorteilsfunktion nach Eintreten der partiellen Steuerpflicht. Dementsprechend ist der Zinsvorteil dann maximal, wenn gerade noch keine partielle Steuerpflicht vorliegt. Dies wird mit der folgenden Abbildung illustriert. Die Daten entsprechen den oben gewählten Werten mit Ausnahme des Δ_t : Dieses beträgt nun -100.000 €.

Abschließend lässt sich sagen, dass aufgrund des Berechnungsverfahrens nach § 6 Abs. 5 KStG eine partielle Steuerpflicht der Unterstützungskasse, je nachdem ob Rentenzahlungen an den Arbeitnehmer erfolgen und Zuwendungen durch das Trägerunternehmen geleistet werden, sowohl zu positiven als auch zu negativen Steuereffekten führen kann.

Diese Argumentation soll anhand einer Analyse der Ableitung von A_{Pt} nach V_{t-1} vertieft werden. Zu zeigen ist, dass der Vorteil der partiellen Steuerpflicht in Abhängigkeit des Vorzeichens von Δ_t streng monoton steigt bzw. fällt, die Ableitung des Vorteils also stets positiv bzw. stets negativ ist. Die Ableitung ergibt sich als:

$$\frac{\delta A_{Pt}}{\delta V_{t-1}} = \frac{2 \cdot \left(\frac{V_{t-1} \cdot (1+r_s) + \Delta_t}{2} \right) \cdot \frac{(1+r_s)}{2} + r \cdot s \cdot 1,25 \cdot V_{Zt}}{2 \cdot \sqrt{\left(\frac{V_{t-1} \cdot (1+r_s) + \Delta_t}{2} \right)^2 + s \cdot r \cdot V_{t-1} \cdot 1,25 \cdot V_{Zt}}} - \frac{(1+r_s)}{2} \quad (21)$$

Zunächst wird angenommen, dass die Funktion streng monoton steigend ist. In diesem Fall muss $\frac{\delta A_{Pt}}{\delta V_{t-1}} > 0$ gelten. Durch Umformen der Gleichung 21 ergibt sich:

$$\frac{V_{t-1} \cdot (1 + r_s)^2 + \Delta_t \cdot (1 + r_s)}{2} + r \cdot s \cdot 1,25 \cdot V_{Zt} > (1 + r_s) \cdot \sqrt{\left(\frac{V_{t-1} \cdot (1 + r_s) + \Delta_t}{2}\right)^2 + s \cdot r \cdot V_{t-1} \cdot 1,25 \cdot V_{Zt}} \quad (22)$$

Nach Quadrieren der Ungleichung ergibt sich:

$$\begin{aligned} & \left(\frac{V_{t-1} \cdot (1 + r_s)^2 + \Delta_t \cdot (1 + r_s)}{2}\right)^2 + (r \cdot s \cdot 1,25 \cdot V_{Zt})^2 \\ & + 2 \cdot \frac{V_{t-1} \cdot (1 + r_s)^2 + \Delta_t \cdot (1 + r_s)}{2} \cdot r \cdot s \cdot 1,25 \cdot V_{Zt} > \\ & (1 + r_s)^2 \cdot \left(\frac{V_{t-1} \cdot (1 + r_s) + \Delta_t}{2}\right)^2 + (1 + r_s)^2 \cdot s \cdot r \cdot V_{t-1} \cdot 1,25 \cdot V_{Zt} \end{aligned} \quad (23)$$

Die Ungleichung 23 lässt sich zu folgender Bedingung auflösen:

$$\Delta_t \cdot (1 + r_s) + r \cdot s \cdot 1,25 \cdot V_{Zt} > 0 \quad (24)$$

Ob die Ungleichung erfüllt ist, hängt offenkundig vom Vorzeichen von Δ_t ab. Falls $Z_t \geq R_t$ ($\Delta_t > 0$) ist, so ist die Ableitung von A_{Pt} nach V_{t-1} in jedem Fall positiv. Dies deckt sich mit dem oben bereits erläuterten Ergebnis eines positiven Steuereffekts der partiellen Steuerpflicht ohne Rentenzahlungen. Ausgehend von der Beziehung $A_{Pt} = r \cdot s \cdot V_{t-1} - s \cdot zvE_t$ lässt sich für diesen Fall auch sagen, dass die Ableitung des zu versteuernden Einkommens in t nach V_{t-1} kleiner als r sein muss, da sich im Ergebnis eine **positive Ableitung** von A_{Pt} ergibt.

Übersteigt hingegen die Rentenzahlung im Zeitpunkt t die Zahlung Z_t , so ergibt sich keine allgemeingültige Lösung für den obigen Ausdruck. Geht man von $Z_t = 0$ aus, so lässt sich die Gleichung jedoch unter der Berücksichtigung der Beziehung $V_{Zt} = k \cdot R$ ³¹ umformen in:

$$r \cdot s \cdot 1,25 \cdot k > (1 + r_s) \quad (25)$$

Diese Ungleichung kann nur für große k bei gleichzeitig sehr hohen r und s erfüllt sein, was sich ebenfalls mit den oben getroffenen Aussagen eines Steuervorteils der partiellen Steuerpflicht bei Rentenzahlungen deckt. Im Regelfall ist also davon auszugehen, dass im Falle von Rentenzahlungen die partielle Steuerpflicht der Unterstützungskasse zu steuerlichen Nachteilen führen wird. In diesem Fall wird die **Ableitung** von A_{Pt} nach V_{t-1} bei partieller Steuerpflicht regelmäßig **negativ** sein, was wiederum bedingt, dass die Ableitung von zvE_t nach V_{t-1} größer sein wird als der Zinssatz r .

³¹ Diese Beziehung ergibt sich aus der Definition des zulässigen Kassenvermögens in § 4d Abs. 1 S. 4 EStG, das sich in der Rentenphase aus dem Deckungskapital gem. § 4d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a) EStG ergibt. Die Höhe des Deckungskapitals hängt vom Alter des Versorgungsberechtigten und der Bruttorente ab und lässt sich gem. Anlage 1 EStG als ein Vielfaches k der Rentenzahlung R bestimmen.

3 Ein einfaches Modell

3.1 Grundlegende Annahmen

Um eine Analyse der Steuerwirkungen unterschiedlicher Zuwendungsstrategien vornehmen zu können, sollen die relevanten Effekte in einem einfachen Zwei-Perioden-Modell aufgezeigt werden. Dazu müssen zunächst einige Prämissen gesetzt werden:

Annahme 1 (Sicherheit). *Alle Zahlungen sind sicher, d.h. zum Zeitpunkt $t = 0$ stehen bereits alle künftigen Zahlungen fest.*

Annahme 2 (Rechtsform und Gesellschaftsverhältnis). *Die Unterstützungskasse und das Trägerunternehmen, das zu 100% an der Unterstützungskasse beteiligt ist, werden in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführt. Bei den Einkünften der Unterstützungskasse und des Trägerunternehmens handelt es sich also um Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die der Körperschaft- und Gewerbesteuer unterliegen (§ 8 Abs. 2 KStG, § 2 Abs. 2 GewStG).*

Annahme 3 (Unterstützungskasse). *Die Unterstützungskasse wird zu Beginn der ersten Periode ($t = 0$) gegründet und am Ende der zweiten Periode ($t = 2$) auf das Trägerunternehmen verschmolzen. Versorgungsansprüche bestehen für nur einen Arbeitnehmer.*

Annahme 4 (Ansparphase). *Zu den Zeitpunkten $t = 0$ und $t = 1$ kann das Trägerunternehmen Zuwendungen an die Unterstützungskasse leisten (Z_1, Z_2).*

Annahme 5 (Identität der Bruttorendite). *Die Zuwendungen werden in der Unterstützungskasse mit der Rendite r festverzinslich am Kapitalmarkt angelegt. Die erzielbare Bruttorendite der Unterstützungskasse entspricht dabei genau der Bruttorendite, die das Trägerunternehmen erzielen könnte.*

Annahme 6 (Steuern). *Die Steuersätze von Trägerunternehmen und Unterstützungskasse sind identisch und über den gesamten Zeitraum konstant. Die Steuerzahlungen für eine Periode sind am Ende der Periode zu zahlen.*

Annahme 7 (Rentenphase). *Unmittelbar vor der Verschmelzung am Ende der zweiten Periode findet die Rentenzahlung statt. Die Rentenphase wird damit im Modell auf den Zeitpunkt $t = 2$ verdichtet.*

Annahme 8 (Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs beim Trägerunternehmen). *Das Trägerunternehmen kann die Zuwendungen an die Unterstützungskasse als Betriebsausgaben BA_0 und BA_1 steuerlich nur geltend machen, soweit das zulässige Kassenvermögen gemäß § 4d Abs. 1 S. 2 EStG dadurch nicht überschritten wird. Soweit die Zuwendungen das zulässige Kassenvermögen der Periode übersteigen, können die übersteigenden Beträge im Wege der Rechnungsabgrenzung auf die folgenden Wirtschaftsjahre vorgetragen und im Rahmen der für diese Wirtschaftsjahre abzugsfähigen Beträge als Betriebsausgaben behandelt werden³². Das zulässige Kassenvermögen soll im*

³² Dies entspricht der Regelung des § 4d Abs. 2 S. 3 EStG. Allerdings wurde von der Begrenzung der Vortragsfrist abstrahiert.

Zeitpunkt 0 $0,25 \cdot R$ betragen. In den Zeitpunkten 1 und 2 entspricht das zulässige Kassenvermögen der Rentenzahlung R ³³.

Annahme 9 (Volle Steuerpflicht der Rückübertragung von Kassenvermögen). *Zum Zeitpunkt 1 ist eine Rückübertragung von überdotiertem Kassenvermögen auf das Trägerunternehmen möglich. Diese Rückübertragung ist beim Trägerunternehmen voll steuerpflichtig*³⁴.

Annahme 10 (Endvermögensmaximierung). *Es soll angenommen werden, dass das Trägerunternehmen Z_0 und Z_1 so wählt, dass sein Endvermögen am Ende der zweiten Periode maximiert wird.*

Unter Berücksichtigung dieser Prämissen lässt sich das Entscheidungsproblem nun wie folgt formalisieren:

$$\max_{Z_0, Z_1} EV = - \sum_{t=0}^1 Z_t \cdot (1 + r_s)^{2-t} + s \cdot \sum_{t=0}^2 BA_t \cdot (1 + r_s)^{2-t} + V_2 - s \cdot \sum_{t=0}^2 BA_t - SR_1 \cdot (1 + r_s) \quad (26)$$

Die Gleichung 26 zeigt, dass die Zuwendungen Z_t des Trägerunternehmens das Endvermögen mindern. Gleichzeitig erhöht sich jedoch das Endvermögen um die durch den Betriebsausgabenabzug BA_t bedingte Steuerersparnis des Trägerunternehmens sowie das bei der Verschmelzung auf das Trägerunternehmen übergehende Nettovermögen V_2 . Das Endvermögen wird gemindert durch die Nachversteuerung der bisher geltend gemachten Betriebsausgaben bei Verschmelzung der Unterstützungskasse sowie durch die Steuerzahlung SR_1 , die sich bei einer Rückübertragung von Kassenvermögen (also einem negativen Z_1) zum Zeitpunkt 1 ergibt.

Aus der Gleichung 26 wird zudem deutlich, dass ein möglicher Betriebsausgabenabzug in $t = 2$ keine Auswirkung auf das Endvermögen hat, da er durch den bei der Verschmelzung zu versteuernden Übernahmegewinn vollständig neutralisiert wird³⁵. Konkretisiert wird das Entscheidungsproblem durch die folgenden Nebenbedingungen:

$$BA_0 = \begin{cases} Z_0 & \text{für } Z_0 < V_{Z0} \\ V_{Z0} & \text{für } Z_0 \geq V_{Z0} \end{cases} \quad (27)$$

$$BA_1 = \begin{cases} Z_1 + \text{Max}[0; Z_0 - V_{Z0}] & \text{für } V_1 < V_{Z1} \\ V_{Z1} + s \cdot zvE_1 - Z_0 \cdot (1 + r) & \text{für } V_{Z1} \leq V_1 < V_{Z1} + Z_1 \\ 0 & \text{für } V_1 \geq V_{Z1} + Z_1 \end{cases} \quad (28)$$

$$SR_1 = \begin{cases} 0 & \text{für } Z_1 \geq 0 \\ s \cdot Z_1 & \text{für } Z_1 < 0 \end{cases} \quad (29)$$

³³ Das zulässige Kassenvermögen im Zeitpunkt 0 charakterisiert damit das Reservepolster nach § 4d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 b) bb) EStG. Demgegenüber charakterisiert das zulässige Kassenvermögen in den Zeitpunkten 1 und 2 das Deckungskapital der Unterstützungskasse nach § 4d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a) EStG.

³⁴ Wir abstrahieren damit von dem Anteil der Rückübertragung, der als Einlagenrückgewähr nicht steuerbar ist.

³⁵ Bei der Formulierung der Nebenbedingungen kann daher auf eine Konkretisierung der Betriebsausgaben in $t = 2$ verzichtet werden.

Durch die ersten beiden Nebenbedingungen wird sichergestellt, dass die Zuwendungen nur als Betriebsausgaben abgezogen werden können, soweit sie das zulässige Kassenvermögen nicht übersteigen, der übersteigende Betrag aus $t = 0$ aber für den Betriebsausgabenabzug in $t = 1$ in Frage kommt. Die dritte Nebenbedingung beschreibt die Steuerzahlung, die sich bei einer Kapitalrückführung an das Trägerunternehmen ergibt.

Das Vermögen der Unterstützungskasse wird durch die folgenden drei Nebenbedingungen charakterisiert, wobei sich die Vermögenswerte letztlich als Resultat der Zuwendungen Z_0 und Z_1 , der Rentenzahlung R sowie der Zinserträge und der Steuerzahlungen der Unterstützungskasse ergeben:

$$V_0 = Z_0 \quad (30)$$

$$V_1 = Z_0 \cdot (1 + r) + Z_1 - s \cdot zvE_1 \quad (31)$$

$$V_2 = \sum_{t=0}^1 Z_t \cdot (1 + r)^{2-t} - s \cdot \sum_{t=1}^2 zvE_t \cdot (1 + r)^{2-t} - R \quad (32)$$

Die zu versteuernden Einkommen der Unterstützungskasse bestimmen sich aus dem oben bereits erläuterten Zusammenhang³⁶. Zu beachten ist hier insbesondere, dass die zu versteuernden Einkommen sowohl von Z_0 als auch von Z_1 abhängen.

3.2 Optimierung nach der ersten Zuwendung

Um zunächst zu untersuchen, in welcher Höhe eine Zuwendung in $t = 0$ erfolgen sollte, ist die erste partielle Ableitung der Zielfunktion nach Z_0 zu bilden.

$$\begin{aligned} \frac{\delta EV}{\delta Z_0} &= s \cdot ((1 + r_s)^2 - 1) \cdot \frac{\delta BA_0}{\delta Z_0} + s \cdot r_s \cdot \frac{\delta BA_1}{\delta Z_0} \\ &\quad + (1 + r)^2 - (1 + r_s)^2 - s \cdot (1 + r) \cdot \frac{\delta zvE_1}{\delta Z_0} - s \cdot \frac{\delta zvE_2}{\delta Z_0} \end{aligned} \quad (33)$$

In der ersten Zeile zeigt sich der Einfluss einer Erhöhung von Z_0 auf den Betriebsausgabenabzug. Der Abzug von Betriebsausgaben erweist sich aufgrund der Verschmelzung der Unterstützungskasse als ein temporärer Effekt, der sich letztlich nur über Zinseinflüsse auswirkt. In der zweiten Zeile lässt sich der positive Zinseffekt aufgrund der Steuerfreiheit der Unterstützungskasse als $(1 + r)^2 - (1 + r_s)^2$ identifizieren. Erwartungsgemäß mindert sich dieser Effekt durch eine potentielle partielle Steuerpflicht der Unterstützungskasse in $t = 1$ oder $t = 2$.

Für die weitere Untersuchung sind drei Fallkonstellationen zu unterscheiden, wobei im Fall 1 zwischen fünf Varianten zu differenzieren ist:

³⁶ Vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 2.2.

1. Es besteht keine partielle Steuerpflicht der Unterstützungskasse in $t = 1$ und $t = 2$.
 - (a) $Z_0 < V_{Z0}$ und $V_1 < V_{Z1}$
 - (b) $Z_0 \geq V_{Z0}$ und $V_1 < V_{Z1}$
 - (c) $Z_0 < V_{Z0}$ und $V_{Z1} \leq V_1 < V_{Z1} + Z_1$
 - (d) $Z_0 \geq V_{Z0}$ und $V_{Z1} \leq V_1 < V_{Z1} + Z_1$
 - (e) $Z_0 \geq V_{Z0}$ und $V_1 > V_{Z1} + Z_1$ ³⁷
2. Es besteht nur in $t = 1$ partielle Steuerpflicht der Unterstützungskasse.
3. Die Unterstützungskasse befindet sich in $t = 1$ und $t = 2$ in der partiellen Steuerpflicht³⁸.

Fall 1(a) Solange $Z_0 < V_{Z0}$ gilt, führen Zuwendungen des Trägerunternehmens nach Bedingung 27 zu einem höheren Betriebsausgabenabzug in $t = 0$. Gleichzeitig erfolgt keine Minderung des Betriebsausgabenabzugs in $t = 1$, da V_{Z1} aufgrund der Beziehung $Z_0 \cdot (1 + r) + Z_1 < V_{Z1}$ noch nicht ausgeschöpft ist. In diesem Fall ergibt sich als Ableitung:

$$\frac{\delta EV}{\delta Z_0} = s \cdot ((1 + r_s)^2 - 1) + (1 + r)^2 - (1 + r_s)^2 \quad (34)$$

Der Ausdruck ist offenkundig immer größer als 0. Dieses Ergebnis überrascht nicht, da sowohl der zusätzliche Betriebsausgabenabzug als auch die Steuerfreiheit in der Unterstützungskasse zu positiven Zinseffekten führen. Folge ist, dass Z_0 solange ausgedehnt wird bis die oben gesetzten Annahmen nicht mehr erfüllt sind.

Fall 1(b) Im Unterschied zu Fallkonstellation 1(a) können nun keine zusätzlichen Betriebsausgaben mehr in $t = 1$ abgezogen werden, da $Z_0 < V_{Z0}$ nicht mehr erfüllt ist. Da aber nach wie vor $Z_0 \cdot (1 + r) + Z_1 < V_{Z1}$ gilt, können nun die zusätzlichen Zuwendungen als Rechnungsabgrenzungsposten vorgetragen und im Zeitpunkt $t = 1$ als Betriebsausgaben abgezogen werden. Damit ergibt sich folgende Ableitung des Endvermögens:

$$\frac{\delta EV}{\delta Z_0} = s \cdot r_s + (1 + r)^2 - (1 + r_s)^2 \quad (35)$$

Das Ergebnis unterscheidet sich von Gleichung 34 einzig und allein dadurch, dass der Betriebsausgabenabzug jetzt erst in $t = 1$ geltend gemacht werden kann. Eine weitere Erhöhung der Zuwendung Z_0 erweist sich somit nach wie vor als vorteilhaft.

³⁷ Diese Fallkonstellation wird nachfolgend nicht näher untersucht, da das Ergebnis trivial ist. Existiert kein Betriebsausgabeneffekt und besteht Steuerfreiheit der Unterstützungskasse, so ist offensichtlich, dass eine Erhöhung von Z_0 nicht nachteilig sein kann, die Ableitung damit stets positiv sein muss.

³⁸ Auf die Analyse einer Steuerbefreiung in $t = 1$ und einer partiellen Steuerpflicht in $t = 2$ kann verzichtet werden. Dies ergibt sich aus der Annahme, dass $V_{Z1} = V_{Z2} = R$ gilt. Da in $t = 2$ statt einer Zuwendung des Trägerunternehmens ein Abfluss von Kassenvermögen in Form der Rentenzahlung R erfolgt, kann sich bei realistischen Zinssätzen nur dann eine partielle Steuerpflicht der Unterstützungskasse in $t = 2$ ergeben, wenn diese bereits in $t = 1$ bestanden hat.

Fall 1(c) In dieser Fallkonstellation ergeben sich nun erstmals gegenläufige Effekte. Aus $Z_0 < V_{Z_0}$ folgt, dass eine Erhöhung von Z_0 zu höheren Betriebsausgaben in $t = 0$ führt. Gleichzeitig ergeben sich aber durch $Z_0 \cdot (1 + r) + Z_1 > V_{Z_1}$ verminderte Betriebsausgaben in $t = 1$. Die Ableitung des Endvermögens zeigt nun folgendes Bild:

$$\frac{\delta EV}{\delta Z_0} = s \cdot ((1 + r_s)^2 - 1) - (1 + r) \cdot s \cdot r_s + (1 + r)^2 - (1 + r_s)^2 \quad (36)$$

Der Ausdruck ist selbst dann positiv, wenn Zinseffekte aufgrund der Steuerfreiheit der Unterstützungskasse nicht berücksichtigt werden, da sich $s \cdot ((1 + r_s)^2 - 1) - (1 + r) \cdot s \cdot r_s$ vereinfachen lässt zu $s \cdot (r_s^2 + r_s \cdot (1 - r))$, was offenkundig größer ist als null. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass sich im Modell ein Betriebsausgabenabzug in $t = 0$ auch dann als vorteilhaft erweist, wenn dadurch Betriebsausgaben in $t = 1$ verloren gehen.

Fall 1(d) Weiterführend stellt sich die Frage, ob sich eine Erhöhung von Z_0 auch dann als vorteilhaft erweist, wenn keine Betriebsausgaben mehr in $t = 0$ geltend gemacht werden können ($Z_0 \geq V_{Z_0}$), aber dennoch Betriebsausgaben in $t = 1$ verloren gehen ($Z_0 \cdot (1 + r) + Z_1 > V_{Z_1}$ und $V_1 < V_{Z_1} + Z_1$). In dieser Konstellation ergibt sich folgende Ableitung:

$$\frac{\delta EV}{\delta Z_0} = -(1 + r) \cdot s \cdot r_s + (1 + r)^2 - (1 + r_s)^2 \quad (37)$$

Dieser Ausdruck lässt sich relativ leicht umformen zu $s \cdot r \cdot (1 + r + s)$, was offenkundig größer ist als null. In der einperiodigen Betrachtung erweist sich also die Steuerfreiheit der Unterstützungskasse auch bei einem Betriebsausgabenabzugsverlust im Zeitpunkt 1 als vorteilhaft.

Fall 2 Das Ergebnis von Fall 1(d) galt nur für eine völlige Steuerfreiheit der Unterstützungskasse. Folglich stellt sich nun die Frage, ob dieses Ergebnis auch dann hält, wenn in $t = 1$ Steuerzahlungen der Unterstützungskasse anfallen. Es wird zunächst weiterhin von der Fallkonstellation ausgegangen, dass keine Betriebsausgaben in $t = 0$ geltend gemacht werden können ($Z_0 > V_{Z_0}$) aber dennoch Betriebsausgaben in $t = 1$ verloren gehen ($Z_0 \cdot (1 + r) + Z_1 > V_{Z_1}$ und $V_1 < V_{Z_1} + Z_1$). In diesem Fall ist zu prüfen, ob die folgende Ableitung positiv ist:

$$\frac{\delta EV}{\delta Z_0} = \left(-(1 + r) + s \cdot \frac{\delta zv E_1}{\delta Z_0} \right) \cdot s \cdot r_s + (1 + r)^2 - (1 + r_s)^2 - s \cdot \frac{\delta zv E_1}{\delta Z_0} \cdot (1 + r) \quad (38)$$

Nach Vereinfachungen ergibt sich:

$$r \cdot (1 + r + s) - \frac{\delta zv E_1}{\delta Z_0} \cdot (1 + r - r_s \cdot s) \quad (39)$$

Da in $t = 1$ keine Rentenzahlungen erfolgen, ergibt sich aus den bisherigen Ausführungen, dass $\frac{\delta zv E_1}{\delta Z_0} < r$ ist und gegen r konvergiert³⁹. Berücksichtigt man dies, so ist offensichtlich, dass die

³⁹ Anders ausgedrückt: Es ergibt sich eine positive Ableitung des Steuervorteils der Unterstützungskasse in $t = 1$. Vgl. hierzu Kapitel 2.4, S. 8

Bedingung 39 erfüllt ist. Folglich erweist sich eine Erhöhung von Z_0 auch dann noch als vorteilhaft, wenn diese zu einer Minderung der Betriebsausgaben im Zeitpunkt 1 führt und eine partielle Steuerpflicht in der ersten Periode gegeben ist.

Aus diesem Ergebnis ergibt sich zwangsläufig auch, dass eine Erhöhung von Z_0 auch dann noch vorteilhaft ist, wenn $Z_0 \cdot (1+r)$ größer wird als V_{Z1} . In diesem Fall scheidet ein weiterer Betriebsausgabenabzug in $t = 1$ ohnehin aus, was in der Marginalbetrachtung dazu führt, dass sich 38 vereinfacht zu:

$$\frac{\delta EV}{\delta Z_0} = (1+r)^2 - (1+r_s)^2 - s \cdot \frac{\delta zv E_1}{\delta Z_0} \cdot (1+r) \quad (40)$$

Ausdruck 40 ist offenkundig größer als 38 und damit ebenfalls größer als 0. Erst recht vorteilhaft wäre die Erhöhung von Z_0 , wenn dies zu noch höheren Betriebsausgaben in $t = 0$ führen sollte, da durch den Betriebsausgabenabzug der Ausdruck 38 größer würde. Folglich ist eine Erhöhung von Z_0 auch dann stets vorteilhaft, wenn die Unterstützungskasse in $t = 1$ partiell steuerpflichtig wird.

Fall 3 Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Ausdehnung von Z_0 unterbleiben sollte, falls die Unterstützungskasse dadurch auch in $t = 2$ partiell steuerpflichtig wird und es in beiden Perioden zu keinerlei positiven Betriebsausgabeneffekten kommt⁴⁰. In diesem Fall ergibt sich als partielle Ableitung:

$$\frac{\delta EV}{\delta Z_0} = (1+r)^2 - (1+r_s)^2 - s \cdot \left((1+r) \cdot \frac{\delta zv E_1}{\delta Z_0} + \frac{\delta zv E_2}{\delta Z_0} \right) \quad (41)$$

Bedenkt man, dass sich $\frac{\delta zv E_2}{\delta Z_0}$ auch schreiben lässt als $\frac{\delta zv E_2}{\delta V_1} \cdot \frac{\delta V_1}{\delta Z_0}$ und berücksichtigt man, dass $\frac{\delta V_1}{\delta Z_0} = (1+r) - s \cdot \frac{\delta zv E_1}{\delta Z_0}$, so lässt sich obige Ableitung auch umformen in:

$$\begin{aligned} \frac{\delta EV}{\delta Z_0} &= 2 \cdot r \cdot s + 2 \cdot r^2 \cdot s - r^2 \cdot s^2 - s \cdot (1+r) \cdot \frac{\delta zv E_1}{\delta Z_0} \\ &\quad - s \cdot (1+r) \cdot \frac{\delta zv E_2}{\delta V_1} + s^2 \cdot \frac{\delta zv E_1}{\delta Z_0} \cdot \frac{\delta zv E_2}{\delta V_1} \end{aligned} \quad (42)$$

Die Ableitung konvergiert für große Z_0 gegen 0, da die Ableitungen $\frac{\delta zv E_1}{\delta Z_0}$ bzw. $\frac{\delta zv E_2}{\delta V_1}$ entsprechend den Ausführungen in Kapitel 2.4 mit wachsendem Vermögen der Vorperiode jeweils gegen den Zins r konvergieren.

Weiterhin zeigt sich, dass die obige Ableitung für alle relevanten Zahlenbereiche⁴¹ ($0 < r \leq 0,25$; $0 < s \leq 1$; $Z_0 \geq 0$; $Z_1 = 0$) kleiner ist als 0. Die Ableitung des Endvermögens nach Z_0 ist somit

⁴⁰ Zu einem positiven Betriebsausgabeneffekt kann eine Erhöhung von Z_0 im Falle partieller Steuerpflicht nur dann führen, wenn Z_0 kleiner ist als V_{Z0} . Damit es in dieser Fallkonstellation jedoch überhaupt zu einer partiellen Steuerpflicht in $t = 2$ kommt, müsste Z_1 so hoch gewählt werden, dass V_2 bzw. $Z_0 \cdot (1+r)^2 + Z_1 \cdot (1+r) - R - s \cdot zv E_1 \cdot (1+r)$ größer ist als V_{Z2} . Eine solche Fallkonstellation erweist sich jedoch als unvorteilhaft, wie die folgende Untersuchung in Abschnitt 3.3 zeigt, so dass auf eine weiterführende Untersuchung verzichtet werden kann.

⁴¹ Lösungen mit $Z_1 > 0$ sind suboptimal, wie der Abschnitt 3.4 zeigt, und wurden daher aus relevanten Zahlenbereich ausgeklammert.

bei partieller Steuerpflicht der Unterstützungskasse in $t = 1$ und $t = 2$ negativ, konvergiert aber mit steigendem Z_0 gegen null. Damit bleibt als Ergebnis festzuhalten, dass Z_0 nur solange erhöht werden sollte, bis $V_2 = 1,25 \cdot V_{Z2}$ gilt, also alle Zinsvorteile der Unterstützungskasse ausgeschöpft worden sind.

3.3 Optimierung nach der zweiten Zuwendung

Weiterführend soll nun das Endvermögen nach der Zuwendung in $t = 1$ optimiert werden. Entsprechend der bisherigen Vorgehensweise ist nun die partielle Ableitung des Endvermögens nach Z_1 auf ihr Vorzeichen zu untersuchen:

$$\frac{\delta EV}{\delta Z_1} = r \cdot s + s \cdot r_s \cdot \frac{\delta BA_1}{\delta Z_1} - s \cdot ((1+r) \cdot \frac{\delta zvE_1}{\delta Z_1} + \frac{\delta zvE_2}{\delta Z_1}) - (1+r_s) \cdot \frac{\delta SR_1}{\delta Z_1} \quad (43)$$

Aus der Gleichung wird unmittelbar ersichtlich, dass eine höhere Zuwendung im Zeitpunkt $t = 1$ in jedem Fall dann vorteilhaft ist, wenn die Unterstützungskasse ihre Anlageerträge nicht versteuern muss. Da $\frac{\delta BA_1}{\delta Z_1} \geq 0$ ist, können weitere Zuwendungen in $t = 1$ nur dann nachteilig sein, wenn die Ableitungen der zu versteuernden Einkommen nach $Z_1 > 0$ sind. Dies ist aber nur dann möglich, wenn sich die Unterstützungskasse in der partiellen Steuerpflicht befindet. Dabei müssen folgende Fälle einer näheren Betrachtung unterzogen werden:

1. Die Unterstützungskasse ist nur in der ersten Periode partiell steuerpflichtig ($Z_0 \cdot (1+r) + Z_1 > 1,25 \cdot V_{Z1}$).
2. Die Kasse ist in beiden Perioden partiell steuerpflichtig ($Z_0 \cdot (1+r) + Z_1 > 1,25 \cdot V_{Z1}$ und $Z_0 \cdot (1+r)^2 + Z_1 \cdot (1+r) - s \cdot zvE_1 \cdot (1+r) - R > 1,25 \cdot V_{Z2}$).
3. Die Kasse ist in beiden Perioden partiell steuerpflichtig. Es soll weiterführend untersucht werden, ob sich in diesem Fall eine Kapitalrückführung an das Trägerunternehmen ($Z_1 < 0$) lohnt.

Fall 1 Im Falle einer partiellen Steuerpflicht in $t = 1$ ergibt sich als Ableitung des Endvermögens nach Z_1 :

$$\frac{\delta EV}{\delta Z_1} = r \cdot s - s \cdot \frac{\delta zvE_1}{\delta Z_1} \cdot (1+r) \quad (44)$$

Die Ableitung des zu versteuernden Einkommens im Zeitpunkt 1 nach Z_1 ergibt sich aus der Beziehung $zvE_1 = r \cdot Z_0 - r \cdot Z_0 \cdot \frac{1,25 \cdot V_{Z1}}{V_1}$ als⁴²:

$$\frac{\delta zvE_1}{\delta Z_1} = r \cdot Z_0 \cdot \frac{1,25 \cdot V_{Z1} \cdot \frac{\delta V_1}{\delta Z_1}}{V_1^2} \quad (45)$$

⁴² Vgl. hierzu die Gleichungen 4 und 5

Untersucht man nun, ob $\frac{\delta EV}{\delta Z_1} > 0$ ist, so erhält man:

$$1 > \frac{Z_0 \cdot 1,25 \cdot V_{Z1} \cdot \frac{\delta V_1}{\delta Z_1}}{V_1^2} \cdot (1+r) \quad (46)$$

Um zu zeigen, dass diese Bedingung im Modell stets erfüllt sein muss, sei zunächst darauf hingewiesen, dass $0 < \frac{\delta V_1}{\delta Z_1} \leq 1$ gilt⁴³:

$$\frac{\delta V_1}{\delta Z_1} = \frac{1}{2} + \frac{Z_0 \cdot (1+r_s) + Z_1}{4 \cdot \sqrt{1,25 \cdot V_{Z1} \cdot r \cdot s \cdot Z_0 + \frac{(Z_0 \cdot (1+r_s) + Z_1)^2}{4}}} \quad (47)$$

Wäre der erste Summand unter der Wurzel gleich null, so sieht man schnell, dass der Wert der Ableitung eins beträgt. Der erste Summand unter der Wurzel kann jedoch nur dann gleich null sein, wenn $V_{Z1} = 0$ oder $Z_0 = 0$ ist. Das zulässige Kassenvermögen ist aufgrund der Modellierungsannahmen in der Periode 1 gleich der Rentenzahlung R . Zudem ergibt sich aus den bisherigen Ausführungen, dass Z_0 größer null gewählt wird⁴⁴. Daraus ergibt sich, dass die vorliegende Ableitung kleiner sein muss als eins.

Untersucht man weiter den Ausdruck $\frac{Z_0 \cdot 1,25 \cdot V_{Z1} \cdot (1+r)}{V_1^2}$ aus Gleichung 46 und berücksichtigt, dass dieser Ausdruck offensichtlich mit wachsendem Z_0 kleiner wird, da der Nenner mit Z_0 quadratisch, der Zähler aber nur linear zunimmt, so kann der Ausdruck durch Einsetzen des Mindestwertes⁴⁵ für Z_0 wie folgt umgeformt werden:

$$\frac{\frac{1,25 \cdot V_{Z1} - Z_1}{1+r} \cdot 1,25 \cdot V_{Z1}}{V_1^2} \cdot (1+r) \quad (48)$$

Nach Kürzen ergibt sich:

$$\frac{(1,25 \cdot V_{Z1} - Z_1) \cdot 1,25 \cdot V_{Z1}}{V_1^2} \quad (49)$$

Da $V_1 > 1,25 \cdot V_{Z1}$ sein muss, damit überhaupt die partielle Steuerpflicht in $t = 1$ einsetzt, muss der Ausdruck insgesamt kleiner 1 sein, sodass die obige Ungleichung stets erfüllt ist. Z_1 wird also auch dann weiter ausgedehnt, wenn sich die Unterstützungskasse in $t = 1$ in der partiellen Steuerpflicht befindet.

Fall 2 Damit stellt sich weiterführend die Frage, ob dieses Ergebnis auch dann gilt, wenn sich eine partielle Steuerpflicht in beiden Perioden ergibt. In diesem Fall ergibt sich als Ableitung nach

⁴³ $\frac{\delta V_1}{\delta Z_1}$ lässt sich aus der Gleichung $V_t = \frac{V_{t-1} \cdot (1+r_s) + Z_t - R_t}{2} + \sqrt{\left(\frac{V_{t-1} \cdot (1+r_s) + Z_t - R_t}{2}\right)^2 + s \cdot r \cdot V_{t-1} \cdot 1,25 \cdot V_{Zt}}$ ermitteln. V_t ergibt sich wiederum aus der Beziehung 3.

⁴⁴ Die Wahl eines $Z_0 = 0$ würde zu suboptimalen Ergebnissen führen. Vgl. hierzu Kapitel 3.2

⁴⁵ Der Mindestwert ergibt sich aus der Überlegung, dass $Z_0 \cdot (1+r) + Z_1 > 1,25 \cdot V_{Z1}$ sein muss, damit die partielle Steuerpflicht überhaupt greift.

Z_1 :

$$\frac{\delta EV}{\delta Z_1} = r \cdot s - s \cdot \frac{\delta zv E_1}{\delta Z_1} \cdot (1 + r) - s \cdot \frac{\delta zv E_2}{\delta Z_1} \quad (50)$$

Berücksichtigt man, dass sich die Ableitung $\frac{\delta zv E_2}{\delta Z_1}$ auch als $\frac{\delta zv E_2}{\delta V_1} \cdot \frac{\delta V_1}{\delta Z_1}$ schreiben lässt, und dass sich aus $V_1 = Z_0 \cdot (1 + r) + Z_1 - s \cdot zv E_1$ als Ableitung $\frac{\delta V_1}{\delta Z_1} = 1 - s \cdot \frac{\delta zv E_1}{\delta Z_1}$ ergibt, so kann die obige Gleichung 50 umgeformt werden in:

$$\frac{\delta EV}{\delta Z_1} = r \cdot s - s \cdot \frac{\delta zv E_2}{\delta V_1} - s \cdot \frac{\delta zv E_1}{\delta Z_1} \cdot \left(1 + r - s \cdot \frac{\delta zv E_1}{\delta V_1} \right) \quad (51)$$

Dieser Ausdruck lässt sich nun besser interpretieren. Aus Gleichung 25 kann geschlossen werden, dass der Zinsvorteil einer Unterstützungskasse bei Vorhandensein einer Rentenzahlung am Periodenende sinken wird⁴⁶. Dies bedeutet, dass die Ableitung $\frac{\delta zv E_2}{\delta V_1}$ größer als r sein muss. Da die Ableitung der Steuerzahlung in $t = 2$ nach V_1 unter realistischen Prämissen aber auch niemals größer $1 + r$ sein kann⁴⁷, ist der dritte Summand der Gleichung ebenfalls negativ, sodass sich der gesamte Ausdruck 50 als kleiner null erweist. Daraus kann geschlossen werden, dass sich eine Ausweitung von Z_1 nur solange lohnt, als keine partielle Steuerpflicht in $t = 2$ eintritt. Damit würde, im Falle einer gegebenen Überdotierung in $t = 2$, Z_1 solange reduziert, bis eine entsprechende partielle Steuerpflicht vermieden wird.

Fall 3 Damit ist aber noch nicht die Frage beantwortet, ob im Fall einer bereits gegebenen partiellen Steuerpflicht die **Rückübertragung** von Kassenvermögen (negatives Z_1) in $t = 1$ vorteilhaft ist. Die Untersuchung kann sich dabei auf den Fall beschränken, dass in beiden Perioden eine partielle Steuerpflicht besteht⁴⁸. Als partielle Ableitung des Endvermögens ergibt sich:

$$\frac{\delta EV}{\delta Z_1} = -s \cdot (1 + r_s) - r \cdot s + s \cdot \frac{\delta zv E_2}{\delta V_1} + s \cdot \frac{\delta zv E_1}{\delta Z_1} \cdot \left(1 + r - s \cdot \frac{\delta zv E_1}{\delta V_1} \right) \quad (52)$$

Offenkundig unterscheidet sich dieser Ausdruck nur in zweierlei Hinsicht von der oben erläuterten Gleichung 50. Zum einen haben sich nun die Vorzeichen geändert, was kaum überrascht. Zum anderen sind aber bei der Rückführung von Kassenvermögen zusätzliche Steuern zu entrichten, was sich dahingehend auswirkt, dass das bereits in Fall 2 entwickelte Ergebnis nicht einfach auf die vorliegende Frage übertragen werden kann. Untersucht man, ob der Ausdruck negativ ist, so

⁴⁶ Dieses Ergebnis hält nur bei sehr hohen Werten für die Parameter r , s und dem Verhältnis von Rentenzahlung und zulässigen Kassenvermögen nicht. Im Modell wird dies durch die Annahme, dass $V_{Z1} = V_{Z2} = R$ ist, faktisch ausgeschlossen.

⁴⁷ Die Steuerzahlung erfolgt letztlich auf die Zinserträge der Unterstützungskasse. Eine Ableitung größer als 1 würde also Zins- und Steuersätze von etwa 100 % implizieren. Doch auch unter diesen extremen Prämissen wäre die Ableitung immer noch kleiner als $1 + r$.

⁴⁸ Für den Fall, dass nur in $t = 1$ eine partielle Steuerpflicht besteht, wurde bereits nachgewiesen, dass sich weitere Zuwendungen des Trägerunternehmens als vorteilhaft erweisen. Daraus folgt unmittelbar, dass eine Rückübertragung nachteilig sein muss.

ergibt sich nach Umformungen:

$$\frac{\delta z v E_2}{\delta V_1} + \frac{\delta z v E_1}{\delta Z_1} \cdot \left(1 + r - s \cdot \frac{\delta z v E_2}{\delta V_1}\right) < 1 + r + r_s \quad (53)$$

Schon aus der Analyse von Gleichung 44 konnte ermittelt werden, dass $\frac{\delta z v E_1}{\delta Z_1} \cdot (1 + r)$ kleiner als der Zinssatz r sein muss. Gleiches muss nun auch für den Ausdruck $\frac{\delta z v E_1}{\delta Z_1} \cdot \left(1 + r - \frac{\delta z v E_2}{\delta V_1}\right)$ gelten. Dass die Ableitung $\frac{\delta z v E_2}{\delta V_1}$ bei realistischen Zinssätzen nicht größer als 1 sein kann, ergibt sich bereits aus der obigen Argumentation. Die Ungleichung 53 ist daher erfüllt, die Ableitung $\frac{\delta E V}{\delta Z_1}$ ist negativ. Dies bedeutet, dass auch bei einer bestehenden partiellen Steuerpflicht in beiden Zeitpunkten eine Rückübertragung von Kassenvermögen zur Vermeidung einer partiellen Steuerpflicht nicht in Betracht kommt, da die entsprechende Steuerzahlung auf diese Rückübertragung prohibitiv hoch ist. Das skizzierte Besteuerungsregime führt damit zu einem „**Lock-In-Effekt**“ bei der Unterstützungskasse⁴⁹

3.4 Die Interpretation der Ergebnisse

Aus den Ausführungen der vorangegangenen zwei Kapitel folgt: Die Zuwendungen müssen im Optimum so gewählt werden, dass gerade noch Steuerfreiheit in $t = 2$ besteht. Für das Vermögen in $t = 2$ muss daher gelten:

$$V_2 = Z_0 \cdot (1 + r)^2 + Z_1 \cdot (1 + r) - R - s \cdot z v E_1 \cdot (1 + r) = 1,25 \cdot R \quad (54)$$

Löst man diese Gleichung nach Z_1 auf, so lässt sich Z_1 als Funktion von Z_0 darstellen. Setzt man den dabei gewonnenen Ausdruck in die Gleichung für das Endvermögen ein und leitet dieses dann nach Z_0 ab, so zeigt sich, dass die Ableitung stets positiv ist. Eine Ausdehnung von Z_0 bis zur durch die Bedingung 54 vorgegebenen Obergrenze ist daher vorteilhaft. Die optimale Lösung ergibt sich demnach als:

$$Z_0 = \frac{2,25 \cdot R}{(1 + r) \cdot (1 + r_s) + (1 + r)^2 \cdot s \cdot r \cdot \frac{1,25}{2,25}} \quad (55)$$

$$Z_1 = 0 \quad (56)$$

Die Ergebnisse der zweiperiodigen Modellbetrachtung lassen sich wie folgt interpretieren:

- Offenkundig wird in der Modellbetrachtung der Betriebsausgabeneffekt durch den Effekt der Steuerfreiheit der Unterstützungskasse überkompensiert. Dies führt im Ergebnis dazu, dass es sich als vorteilhaft erweist, die Zuwendung zum Zeitpunkt 0 soweit auszudehnen, dass der gesamte mögliche Betriebsausgabenabzug im Zeitpunkt 1 verloren geht. Eine wesentliche Ursache für die geringe Bedeutung des Betriebsausgabenabzugs dürfte darin zu finden

⁴⁹ Allgemein zum Lock-In-Effekt bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften vgl. Hundsdoerfer (2001)

sein, dass die Unterstützungskasse in der Modellkonstruktion bereits nach zwei Perioden mit dem Trägerunternehmen verschmolzen wird. Weiterführend stellt sich damit die Frage, inwieweit sich die Ergebnisse als stabil erweisen, wenn der Betrachtungszeitraum auf n Perioden ausgedehnt wird.

- Ein weiteres Ergebnis besteht darin, die Zuwendungen an die Unterstützungskasse gerade soweit auszudehnen, dass die Unterstützungskasse zum Zeitpunkt der Rentenzahlung nicht in die partielle Steuerpflicht gerät. Ursächlich hierfür ist der Umstand, dass im Falle anfallender Rentenzahlungen der Vorteil der Steuerfreiheit der Unterstützungskasse dann maximal wird, wenn gerade noch keine partielle Steuerpflicht eintritt⁵⁰. Auch hier stellt sich die Frage, wie sich in diesem Zusammenhang eine Ausdehnung der Rentenphase auf mehrere Perioden auswirken wird. So ist zu erwarten, dass eine sehr hohe anfängliche Kapitalzuführung zur Unterstützungskasse durch eine lange Rentenphase eher benachteiligt wird.
- Im Fall 3 des Kapitels 3.3 konnte gezeigt werden, dass sich eine Rückübertragung von überschüssigem Kassenvermögen auf das Trägerunternehmen auch dann nicht lohnt, wenn dadurch eine partielle Steuerpflicht der Unterstützungskasse in der Folgeperiode vermieden werden kann. Ursächlich ist hier die durch diese Rückübertragung verursachte Steuerzahlung des Trägers. Dieses Ergebnis kann als ein „Lock-In-Effekt“ der Unterstützungskasse aufgefasst werden, der bereits von Gratz und Bühl thematisiert wurde⁵¹.
- Anhand von Fall 1(b) in Kapitel 3.2 zeigt sich zudem, dass sich im Modell der Einsatz eines Rechnungspostens zumindest nicht als nachteilig erweist. Aufgrund des abschließenden Ergebnisses, dass Z_0 letztlich soweit erhöht wird, dass ein Betriebsausgabenabzug in $t = 1$ ausgeschlossen ist, kann dieser Rechnungsabgrenzungsposten im Modell jedoch erst zum Zeitpunkt der Verschmelzung aufgelöst werden und erweist sich somit als steuerlich neutral. Damit bleibt zunächst die Frage offen, ob der Einsatz von Rechnungsabgrenzungsposten nach § 4d Abs. 2 S. 3 EStG auch zu steuerlichen Vorteilen führen kann.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich anhand der Modellbetrachtung die wesentlichen steuerlichen Effekte pauschaldotierter Unterstützungskassen identifizieren lassen. Die Beschränkung der Modellbetrachtung auf nur zwei Perioden erweist sich im Hinblick auf die analytischen Betrachtungsmöglichkeiten als letztlich notwendige Abstraktion von der Realität. Dennoch stellt sie eine restriktive Annahme dar. Daher sollen die analytischen Modellergebnisse nun anhand einer EDV-gestützten mehrperiodigen Simulationsrechnung auf ihre Robustheit überprüft werden.

4 Analyse einzelner Zuwendungsstrategien im n-Periodenfall

4.1 Annahmen und Simulationsaufbau

Im Folgenden sollen mögliche Zuwendungsstrategien des Trägerunternehmens zunächst kurz präsentiert und dann anhand einer Simulation analysiert werden. Analyseziele sind dabei insbesondere

⁵⁰ Vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 2.4

⁵¹ Vgl. Gratz/Bühl (1996)

inwieweit es sich lohnt, der Unterstützungskasse relativ frühzeitig große Kapitalmengen zuzuführen, sowie, ob der Einsatz von Rechnungsabgrenzungsposten nach § 4d Abs. 2 S. 3 EStG sowie die Vermeidung einer partiellen Steuerpflicht durch Rückübertragung des überdotierten Kassenvermögens nach § 6 Abs. 6 KStG zu steuerlichen Vorteilen führen können.

Ausgegangen wird zunächst von einer „Basisstrategie“, bei der sich die Zuwendungen an den juristischen Grenzen für den Betriebsausgabenabzug nach § 4d EStG orientieren. Bei dieser Strategie steht aus ökonomischer Sicht somit eher die Ausnutzung von Betriebsausgabeneffekten des Trägerunternehmens als die Nutzung von Steuervorteilen der Unterstützungskasse im Vordergrund. Demgegenüber werden die Ergebnisse des Zwei-Perioden-Modells durch eine Strategie repräsentiert, bei der bereits in der ersten Periode große Kapitalmengen an die Unterstützungskasse zugeführt werden. Daraus resultiert eine optimale Nutzung der Vorteile aus der Steuerbefreiung der Unterstützungskasse, aber auch ein Verlust des Betriebsausgabenabzugs in der Ansparphase. Die Vermeidung einer partiellen Steuerpflicht wie auch der Einsatz von Rechnungsabgrenzungsposten zur Erzielung von Steuervorteilen werden ebenso durch entsprechende Zuwendungspolitiken charakterisiert.

Die Betrachtung wurde auf die Versorgung eines Arbeitnehmers durch das Trägerunternehmen beschränkt. Dem Arbeitnehmer wird vom Arbeitgeber eine gleichbleibende Betriebsrente R zugesagt. Die Auszahlung der Betriebsrente wird über eine Unterstützungskasse als 100%-iger Tochterkapitalgesellschaft des Arbeitgebers finanziert. Die Anlagezinssätze wie auch Steuersätze sollen bei der Unterstützungskasse und beim Trägerunternehmen identisch sein.

Aus Sicht des Trägerunternehmens stellt sich die Frage, mittels welcher Zuwendungsstrategie die Kosten der Altersversorgung minimiert werden. Dabei werden Risikoaspekte vollständig vernachlässigt. Die Lebenserwartung und die Lebensarbeitszeit werden ebenso wie die Zins- und Steuersätze als unveränderlich und gegeben vorausgesetzt. Vernachlässigt werden auch die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Anerkennung der Unterstützungskasse als soziale Einrichtung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG. Insbesondere wird hier nicht berücksichtigt, dass eine extrem hohe Überdotierung zu einem völligen Verlust der Steuerfreiheit führen kann, falls dies als Zweckentfremdung des Kassenvermögens eingestuft wird⁵².

Die Simulation gliedert sich in zwei wesentliche Periodenabschnitte. Zum Zeitpunkt $t = 0$ schließt der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer eine Versorgungsvereinbarung ab. Ab $t = 1$ können seitens des Arbeitgebers Zuwendungen an die Unterstützungskasse geleistet werden. Mit dem Zeitpunkt $t = t_v$ endet die Anspar- und beginnt die Versorgungsphase der Unterstützungskasse. Die erste Rentenzahlung erfolgt wegen der nachschüssigen Betrachtungsweise erst zum Zeitpunkt $t = t_v + 1$. Mit dem Tod des Arbeitnehmers in T werden die Rentenzahlungen eingestellt. Ebenfalls in T erfolgt die Rückübertragung des bisherigen Kassenvermögens auf die Muttergesellschaft. Dabei stellt die Rückführung des Kapitals an das Trägerunternehmen keine Zweckentfremdung des Kassenvermögens dar, da nach dem Wegfall der Versorgungsverpflichtung die Kasse mit ihrem gesamten Vermögen als überdotiert gilt⁵³. Je nach steuerlicher Vorteilhaftigkeit wird die Unterstützungs-

⁵² Vgl. Jost, in: Dötsch/Eversberg/Jost/Pung/Witt: Kommentar zum KStG und EStG, § 5 Abs.1 Nr. 3-4 KStG nF, Rz. 42ff.

⁵³ Vgl. Jost, in: Dötsch/Eversberg/Jost/Pung/Witt: Kommentar zum KStG und EStG, § 6 Abs.6 KStG nF, Rz. 27ff.

kasse entweder auf das Trägerunternehmen verschmolzen oder liquidiert. Bezüglich der Liquidation orientiert sich die Betrachtung dabei an den Grundsätzen der Vfg der OFD Düsseldorf vom 5.11.1987⁵⁴.

Die Vorteilhaftigkeit der einzelnen Zuwendungsstrategien wird im Folgenden anhand des Kapitalwerts der Versorgungsverpflichtung aus Arbeitgebersicht analysiert. Dabei werden folgende Kapitalwertbestandteile berücksichtigt:

- Die Zuwendungen wirken sich aus Sicht des Trägerunternehmens negativ auf den Kapitalwert der Versorgungsverpflichtung aus.
- Steuerersparnisse aufgrund des Betriebsausgabenabzugs nach § 4d EStG stellen demgegenüber aus Sicht des Trägerunternehmens einen wirtschaftlichen Vorteil dar.
- Einen wirtschaftlichen Vorteil bilden ebenso Rückübertragungen von überdotiertem Kassenvermögen auf das Trägerunternehmen, sei es aufgrund der Vermeidung einer partiellen Steuerpflicht, sei es aufgrund einer Verschmelzung der Unterstützungskasse auf das Trägerunternehmen bzw. einer Liquidation der Unterstützungskasse. Dieser Vorteil wird jedoch gemindert durch eine auf die Rückübertragung zu leistende Steuerzahlung des Arbeitgebers.

Die Modellierung der Unterstützungskasse erfolgt anhand der in Kapitel 2 erörterten Grundlagen. So ermittelt sich das Kassenvermögen der Periode t gemäß Bedingung 3 als $V_t = V_{t-1} \cdot (1 + r) + Z_t - R_t - s \cdot zvE_t$. Das zu versteuernde Einkommen lässt sich in jeder Periode wiederum aus Bedingung 7 ermitteln. Das Trägerunternehmen macht die Zuwendungen an die Unterstützungskasse als Betriebsausgaben geltend, soweit dies in den Grenzen des § 4d EStG möglich ist. Falls überhöhte Zuwendungen an die Unterstützungskasse geleistet wurden, wird zudem ein Rechnungsabgrenzungsposten gebildet, der soweit möglich in den folgenden drei Perioden aufgelöst wird.

4.2 Darstellung der einzelnen Strategien

4.2.1 Zuwendungspfad nach § 4d Abs. 1 EStG

Der Arbeitgeber orientiert sich bei seinen Zuwendungen an den in § 4d Abs. 1 EStG vorgegebenen Beschränkungen. Dementsprechend wird in den ersten Perioden solange $0,25 \cdot R$ zugeführt, wie das zulässige Kassenvermögen i.H.v. $2 \cdot R$ nicht überschritten wird. Im Zeitpunkt t_* erfolgt die Zuführung der Differenz zwischen dem zulässigen Kassenvermögen und dem aufgezinnten Kassenvermögen der Vorperiode, wobei die Zuwendung nie kleiner wird als null.

$$Z_{t_*} = \text{Max} [2 \cdot R - (1 + r) \cdot V_{t_*-1}; 0] \quad (57)$$

⁵⁴ Vgl. Kapitel 2.3

Der entsprechende Zeitpunkt t_* ermittelt sich als aufgerundetes Ganzes der folgenden Beziehung⁵⁵:

$$t_* = \frac{\ln(8 \cdot r + 1)}{\ln(r + 1)} \quad (58)$$

Von diesem Zeitpunkt an werden zunächst keine weiteren Zuwendungen des Trägerunternehmens mehr getätigt. Allerdings kommt es auch nicht zu einer Rückübertragung des überdotierten Kassenvermögens. Dies wird mit dem „Lock-In-Effekt“ der Unterstützungskasse begründet⁵⁶.

Ab dem Zeitpunkt $t_v + 1$ werden Rentenzahlungen an den Arbeitnehmer geleistet. Dementsprechend erfolgt von diesem Zeitpunkt an die Zuführung des Deckungskapitals nach § 4d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a) EStG. Dabei wird am Periodenende immer genau so viel Kapital an die Kasse zugeführt, dass das tatsächliche Kassenvermögen mindestens dem zulässigen Kassenvermögen entspricht. Es gilt:

$$Z_t = \text{Max}[V_{Zt} - V_{t-1} \cdot (1 + r) + R; 0] \quad (59)$$

Steuerzahlungen können in der Gleichung 59 vernachlässigt werden, da im Fall einer gezahlten Steuer $V_t \geq 1,25 \cdot V_{Zt}$ sein muss, sodass die Zuwendung gemäß Gleichung 59 dann ohnehin null ist. Eine Rückübertragung von Kassenvermögen wird aufgrund des bereits erwähnten „Lock-In-Effektes“ der jedoch vermieden. Am Periodenende wird die Unterstützungskasse, wie bereits erläutert, entweder mit dem Trägerunternehmen verschmolzen oder liquidiert.

4.2.2 Einmalzuwendung zum Zusagezeitpunkt

Im Gegensatz zu der obigen Strategie werden hier in der Ansparphase die Zuwendungsgrenzen des § 4d EStG nicht eingehalten. Ziel dieses Vorgehens ist es, das Ergebnis des Zwei-Perioden-Modells, nach dem sich die Steuervorteile der Unterstützungskasse im trade-off gegenüber Betriebsausgabeneffekten des Trägerunternehmens als vorteilhaft erweisen, auf seine Robustheit in einer n-periodigen Modellwelt zu überprüfen. In Anlehnung an das Modellergebnis wird daher der Unterstützungskasse bereits in $t = 0$ der Barwert des Deckungskapitals zugeführt. Weitere Zuwendungen in der Ansparphase werden vermieden. Die Erstzuwendung wird gerade so hoch gewählt, dass zum Zeitpunkt $t_v + 1$ das tatsächliche Kassenvermögen gerade dem zulässigen Kassenvermögen entspricht:

$$V_{t_v+1} = Z_0 \cdot (1 + r)^{t_v+1} - \sum_{t=0}^{t_v+1} (s \cdot z_v E_t \cdot (1 + r)^{t_v+1-t}) - R = V_{Z t_v+1} \quad (60)$$

⁵⁵ Der Ansatz zur Berechnung ergibt sich aus $0,25 \cdot R \cdot \frac{(1+r)^t - 1}{r} = 2 \cdot R$; vgl. hierzu auch Brassat/Kiesewetter (2002), S. 18

⁵⁶ Die Rückübertragung von Kassenvermögen führt effektiv zu einer vollen Versteuerung der Zinserträge der Unterstützungskasse beim Trägerunternehmen. Demgegenüber bleibt bei bestehender Überdotierung der Steuervorteil aufgrund der nur partiellen Steuerpflicht der Unterstützungskasse erhalten. Vgl. hierzu bereits die Ausführungen auf S. 21f. sowie Gratz/Bühl (1996)

Dementsprechend kann es zum Zeitpunkt $t_v + 1$ nicht zu einer partiellen Steuerpflicht der Unterstützungskasse kommen. Von dem Zeitpunkt $t_v + 2$ an orientieren sich die Zuwendungen an die Unterstützungskasse in Anlehnung an die Basisstrategie wiederum an den Grenzen des § 4d EStG. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Unterschiede in den Modellergebnissen auf das unterschiedliche Zuwendungsverhalten in der Ansparphase zurückgeführt werden können.

4.2.3 Vermeidung der partiellen Steuerpflicht

Diese Strategie wurde bereits in ähnlicher Form von Brassat und Kiesewetter verwendet⁵⁷. Der Zuwendungspfad orientiert sich zunächst am Betriebsausgabenabzug nach § 4d EStG, insofern läuft der Zuwendungspfad zur erstgenannten Strategie parallel. Allerdings wird eine partielle Steuerpflicht der Unterstützungskasse dadurch vermieden, dass überdotiertes Kassenvermögen sofort auf das Trägerunternehmen rückübertragen wird. Die erste Rückübertragung von Kassenvermögen erfolgt in der Ansparphase, sobald das 1,25-fache des Reservepolsters erreicht ist. Der Zeitpunkt dieser ersten Rückübertragung von Kassenvermögen ermittelt sich als aufgerundetes Ganzes der folgenden Beziehung⁵⁸:

$$t_{**} = t_* + \frac{\ln\left(\frac{2,5 \cdot R}{V_{t_*}}\right)}{\ln(1+r)} \quad (61)$$

Ab dem Zeitpunkt $t_{**} + 1$ werden folglich sämtliche Zinserträge der Kasse auf das Trägerunternehmen übertragen, da jeglicher in der Kasse verbleibender Zinsertrag zu einer partiellen Steuerpflicht der Unterstützungskasse führen würde. Im Zeitpunkt $t_v + 1$ (erster Auszahlungszeitpunkt der Pension) erfolgt die Zuführung des Deckungskapitals nach der oben angegebenen Beziehung 59. Im Gegensatz zur oben angegebenen Strategie kommt es aber immer dann zur Rückübertragung von Kassenvermögen auf das Trägerunternehmen, sobald das 1,25-fache des zulässigen Kassenvermögens überschritten würde, d.h. sobald gilt:

$$V_{t-1} \cdot (1+r) - R > 1,25 \cdot V_{Zt} \quad (62)$$

Am Ende der Versorgungsphase T wird die Unterstützungskasse analog zur oben dargelegten Strategie entweder mit dem Trägerunternehmen verschmolzen oder liquidiert.

4.2.4 Einsatz von Rechnungsabgrenzungsposten nach § 4d Abs. 2 S. 3 EStG

Bei dieser Strategie soll der Einsatz des Rechnungsabgrenzungspostens nach § 4d Abs. 2 S. 3 EStG auf seine Vorteilhaftigkeit überprüft werden. Zu diesem Zweck wird hier immer eine erhöhte Zuwendung vorgenommen, die dann als Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert und auf die folgenden

⁵⁷ Vgl. Brassat/Kiesewetter (2002), S. 18f. Auch Haegert und Schwab gehen in ihren Modellen davon aus, dass eine partielle Steuerpflicht der Unterstützungskasse durch die Rückübertragung von überdotiertem Kassenvermögen vermieden wird. Vgl. Haegert (1987), S. 160f.; Schwab (1988), S. 180

⁵⁸ Der Ansatz zur Berechnung ergibt sich aus $(1+r)^{t-t_*} \cdot V_{t_*} = 1,25 \cdot 2 \cdot R$ vgl. hierzu auch Brassat/Kiesewetter (2002), S. 18

drei Jahre verteilt wird. Die Höhe des Rechnungsabgrenzungspostens wird dabei so bemessen, dass dieser innerhalb der nächsten drei Jahre vollständig aufgelöst werden kann. In diesen drei Jahren werden keine weiteren Zuwendungen des Trägerunternehmens mehr vorgenommen, da dies eine entsprechende Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens verhindern würde.

Bezeichnet man die Höchstgrenze für den Betriebsausgabenabzug im Zeitpunkt t mit G_t , lässt sich die Strategie durch folgende Beziehung ausdrücken:

$$Z_t = G_t + G_{t+1} + G_{t+2} + G_{t+3} \quad (63)$$

Dabei gilt:

$$G_t = \begin{cases} \text{Min}[0, 25 \cdot R; \text{Max}[0; V_{Zt} - V_{t-1} \cdot (1+r) + s \cdot zvE_t]] & t \leq t_V \\ \text{Max}[0; V_{Zt} - V_{t-1} \cdot (1+r) + R + s \cdot zvE_t] & t > t_V \end{cases} \quad (64)$$

4.2.5 Rechnungsabgrenzungsposten nur bei Bildung des Reservepolsters

Bei dieser Strategie wird der Einsatz von Rechnungsabgrenzungsposten auf die Zuführung des Reservepolsters in der Ansparphase beschränkt. Ein Rechnungsabgrenzungsposten wird dabei nur insoweit gebildet, als er über die Auflösung in den Folgejahren zu Betriebsausgaben in Höhe des jährlichen Höchstbetrages von $0,25 \cdot R$ führt. Sobald der Betriebsausgabenabzug nicht mehr durch die jährliche Höchstgrenze, sondern das zulässige Kassenvermögen begrenzt wird, wird kein Rechnungsabgrenzungsposten mehr gebildet. Die Zuwendungen orientieren sich nach diesem Zeitpunkt - wie bei der ersten Strategie - an den Beschränkungen des § 4d EStG. Dieses Vorgehen wird durch folgende Marginalbetrachtung begründet:

Zunächst wird davon ausgegangen, dass die Zuwendungen an die Unterstützungskasse durch das zulässige Kassenvermögen beschränkt werden. Die Kasse befindet sich somit in der Phase der Rentenauszahlung. Das tatsächliche Kassenvermögen sei zum Zeitpunkt t größer oder gleich V_{Zt} , aber kleiner als das 1,25-fache von V_{Zt} , sodass keine partielle Steuerpflicht besteht. In dieser Modellbetrachtung führt die Zuwendung eines zusätzlichen Euros zum Zeitpunkt t in der Periode $t+1$ zu zwei Effekten:

- Aufgrund der Steuerfreiheit der Unterstützungskasse ergibt sich im Vergleich zur Verzinsung im Trägerunternehmen ein positiver Zinseffekt in Höhe von $\frac{r \cdot s}{1+r_s}$.
- Demgegenüber ergibt sich ein verminderter Betriebsausgabenabzug in $t+1$ in Höhe von $1+r$, da sich das tatsächliche Kassenvermögen um einen Euro zuzüglich Zinsen erhöht hat. Als entsprechender Effekt ergibt sich $\frac{(1+r) \cdot s}{1+r_s}$.

Wird der eine Euro nun zum Zeitpunkt t als Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert, der zum Zeitpunkt $t+1$ aufgelöst wird, so ergeben sich zum Zeitpunkt $t+2$ wiederum zwei Folgeeffekte:

- Um den Rechnungsabgrenzungsposten in $t+1$ auflösen zu können, kann das Trägerunternehmen im Zeitpunkt $t+1$ nur eine um 1 verminderte Zuwendung an die Unterstützungskasse

leisten. Dies führt im Ergebnis dazu, dass das tatsächliche Kassenvermögen zum Zeitpunkt $t + 1$ das zulässige Kassenvermögen um einen Euro **unterschreiten** wird. Da nun weniger Kapital in der Unterstützungskasse verzinst wird, ergibt sich analog zum positiven Zinseffekt in $t + 1$ ein negativer Zinseffekt in Höhe von $\frac{r \cdot s}{(1+r_s)^2}$ aufgrund des geringeren Zinsertrages der Unterstützungskasse in $t + 2$.

- Demgegenüber ergibt sich nun ein erhöhter Betriebsausgabenabzug in $t + 2$ in Höhe von $1 + r$. Ursächlich hierfür ist wiederum der Tatbestand, dass das Kassenvermögen in $t + 1$ um einen Euro unterschritten war. Dementsprechend wird auch das tatsächliche Kassenvermögen in $t + 2$ um den Betrag $1 + r$ niedriger sein, was wiederum zusätzliche Zuwendungen des Trägers ermöglicht. Der entsprechende Effekt lässt sich als $\frac{(1+r) \cdot s}{(1+r_s)^2}$ darstellen.

Addiert man die vier erläuterten Effekte, so ergibt sich als Gesamteffekt E:

$$E = \frac{r \cdot s}{1 + r_s} - \frac{(1 + r) \cdot s}{1 + r_s} - \frac{r \cdot s}{(1 + r_s)^2} + \frac{(1 + r) \cdot s}{(1 + r_s)^2} \quad (65)$$

Nach Vereinfachen der Gleichung ergibt sich der offenkundig negative Ausdruck:

$$E = -\frac{s}{1 + r_s} + \frac{s}{(1 + r_s)^2} \quad (66)$$

Diese Überlegung gilt allerdings nur für den Fall, dass der Betriebsausgabenabzug in beiden Perioden durch das zulässige Kassenvermögen beschränkt wird. In den ersten Perioden der Ansparphase ist das aber nicht der Fall, da der jährliche Betriebsausgabenabzug für das Reservepolster auf 25 % der Rentenzahlung begrenzt ist. Erhöht man in diesem Fall die Zuwendung in $t = 0$ um einen Euro über die jährliche Höchstgrenze hinaus, so verringern sich im nächsten Jahr die Zuwendungen nur um einen Euro aufgrund der Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens. Die Zinserträge auf einen Euro führen in der Folgeperiode jedoch noch nicht zu einer Verminderung des Betriebsausgabenabzugs. Der Euro wird in der Unterstützungskasse steuerfrei angelegt, sodass das Vermögen der Unterstützungskasse in $t = 1$ um r steigt. Dieser Zuwachs an Kassenvermögen führt zum Zeitpunkt t_* , in dem das tatsächliche Vermögen genau dem zulässigen Kassenvermögen innerhalb der Ansparphase entspricht, zu einer entsprechenden Verminderung des Betriebsausgabenabzugs in Höhe von $r \cdot (1 + r)^{t_* - 1}$. Diese Effekte lassen sich zusammenfassend wie folgt darstellen:

$$E = -1 + \frac{1}{1 + r_s} + \frac{r \cdot (1 + r)^{t_* - 1}}{(1 + r)^{t_*}} \cdot (1 - s) \quad (67)$$

Das lässt sich umformen zu:

$$E = \frac{r_s \cdot ((1 + r)^{t_* - 1} - (1 + r_s)^{t_* - 1})}{(1 + r_s)^{t_*}} \quad (68)$$

Da dieser Ausdruck offensichtlich positiv ist, führt die Bildung eines Rechnungsabgrenzungspostens unter der Voraussetzung, dass der Betriebsausgabenabzug nicht durch das zulässige Kassenvermögen, sondern durch den jährlichen Höchstbetrag begrenzt wird, zu einem höheren Endvermögen.

Die hier dargestellte Marginalüberlegung soll mittels einer entsprechenden Strategie in der Simulation überprüft werden.

4.3 Analyse der Simulationsergebnisse

In der folgenden Analyse werden die Barwerte der Versorgungskosten des Arbeitnehmers ermittelt. Für die Berechnung des zulässigen Kassenvermögens der Unterstützungskasse wird unterstellt, dass der Arbeitnehmer männlich ist und im Alter von 65 Jahren die Ansparphase beendet. In einem ersten Schritt wird der Einfluss des Zinssatzes auf die Vorteilhaftigkeitsrangfolge untersucht. Die übrigen Variablen werden zunächst mit folgenden Werten belegt:

- Steuersatz (Trägerunternehmen und Unterstützungskasse): 40%
- Dauer der Ansparphase: 35 Jahre
- Dauer der Versorgungsphase: 20 Jahre
- Höhe der Jahresrente des Arbeitnehmers: 20.000 €

Die folgende Grafik gibt einen Überblick für eine Variation der Bruttoanlagezinsen von 2,5 % bis 25 %. Dabei fällt zunächst auf, dass die Barwerte aller Strategien mit steigenden Zinssätzen bis zu einem Zinssatz von etwa 15 % zunehmen und danach relativ konstant bleiben. Offenkundig können die Steuervorteile der Unterstützungskasse nur bei relativ hohen Zinssätzen genutzt werden, da ansonsten ohnehin keine nennenswerten steuerpflichtigen Zinseinkünfte entstehen würden. Zudem sinkt mit steigenden Zinssätzen die ökonomische Belastung aus der Rentenverpflichtung des Trägerunternehmens. Bei den Vorteilen aus Betriebsausgabenabzug und der steuerlichen Privilegierung der Unterstützungskasse handelt es sich aber letztlich aufgrund der Beschränkungen der § 4d EStG und § 5 KStG um endliche Effekte, die bei einem Zins von ca. 15% ausgeschöpft sind. Bei sehr hohen Zinssätzen ergibt sich daher aufgrund des steigenden Diskontfaktors ein gegenläufiger Effekt, der für $r \rightarrow \infty$ zu einem Barwert in Höhe von 0 führt.

Weiterhin fällt auf, dass sich bei folgenden Zuwendungspolitiken eher geringfügige Barwertunterschiede ergeben:

- Zuwendungen nach § 4d EStG
- Rechnungsabgrenzungsposten in der Anspar- und Rentenphase
- Rechnungsabgrenzungsposten nur in der Ansparphase

Demgegenüber ergeben sich für Renditen über 7,5 % eindeutig niedrigere Barwerte für die Fälle einer hohen Erstzuwendung von Kassenvermögen sowie für die Vermeidung einer partiellen Steuerpflicht durch Rückübertragung von Kassenvermögen. Das Ergebnis der Zwei-Periodenwelt, demzufolge die Steuervorteile der Unterstützungskasse sich als dominant gegenüber den Betriebsausgabeneffekten des Trägerunternehmens erwiesen, lässt sich also in einer n-periodigen Betrachtung nicht weiter aufrecht erhalten. Demgegenüber erweist sich das Modellergebnis, demzufolge die Rückübertragung von Kassenvermögen mit steuerlichen Nachteilen verbunden ist, als robust. Der „Lock-In-Effekt“ wirkt also auch im Mehrperiodenfall.

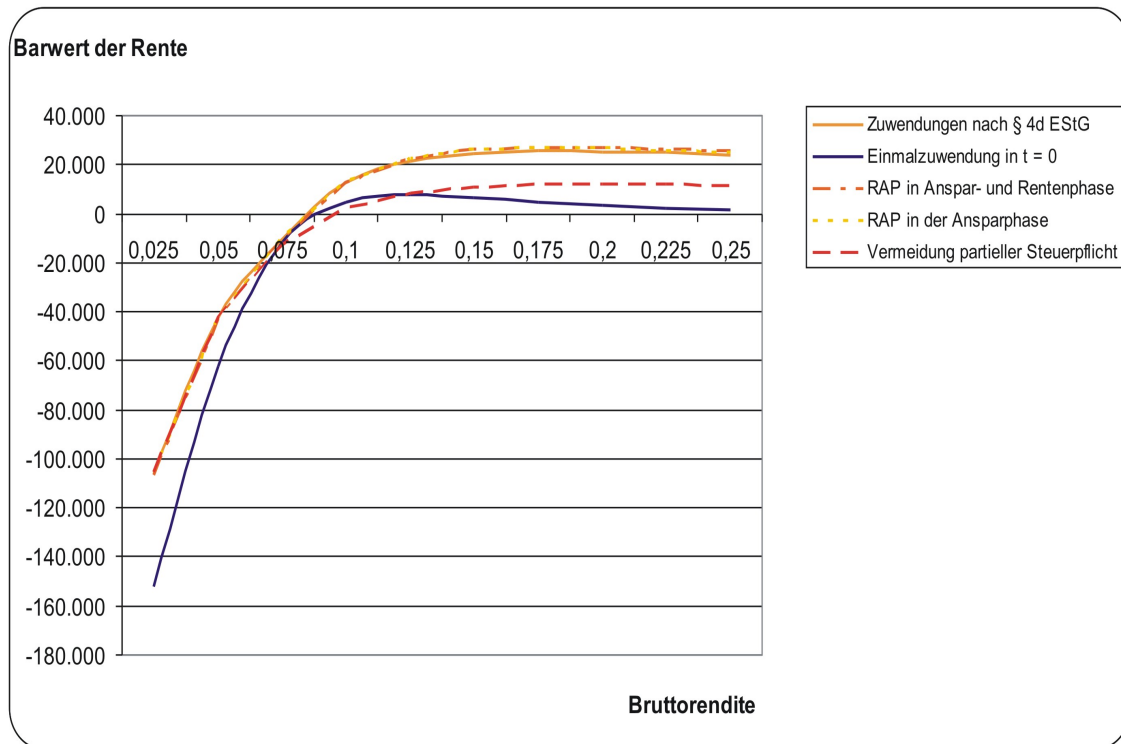


Abbildung 3: Barwert der Zusage bei Variation der Zinssätze

Ein genauerer Vergleich der Barwerte bei einer Variation der Zinssätze fördert folgende Ergebnisse zutage:

- Eine Strategie erhöhter Zuwendungen in der Ansparphase erweist sich dann als lohnend, wenn mittels eines Rechnungsabgrenzungspostens ein Verlust von Betriebsausgaben vermieden werden kann und die Höhe des Betriebsausgabenabzugs nicht durch das zulässige Kassenvermögen, sondern über die Bestimmungen zum Aufbau eines Reservepolsters eingeschränkt wird. Eine derartige Strategie erweist sich in der Modellbetrachtung gegenüber allen anderen Zuwendungspolitiken als dominant.
- Demgegenüber ergeben sich aus der Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten in späteren Perioden steuerliche Nachteile. Die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten in Anspar- und Rentenphase kann sich also gegenüber einem Verzicht auf erhöhte Zuwendungen sowohl als vorteilhaft als auch als nachteilig erweisen. Die Überlegungen der Marginalbetrachtung in Abschnitt 4.2.5 werden insoweit bestätigt.
- Der Einsatz von Rechnungsabgrenzungsposten führt nur zu geringen Barwertdifferenzen. Insofern erweist sich die Regelung des § 4d Abs. 2 S. 3 EStG weniger als steuerliche Gestaltungsmöglichkeit, sondern eher als Möglichkeit, bei fehlerhaft überhöhten Zuwendungen einen Verlust an Betriebsausgaben zu vermeiden. Dieses Ergebnis deckt sich mit den Zielen des Gesetzgebers⁵⁹.

⁵⁹ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Betrieblichen Altersversorgung, BT-Drucksache 7/1281,

- Deutliche Nachteile aufgrund der Vermeidung einer partiellen Steuerpflicht ergeben sich ab Zinssätzen von etwa 7,5 %. Bei hohen Zinssätzen ergeben sich bei Zuwendungen ohne Rückübertragung von Kassenvermögen 2- bis 5-mal so hohe Barwerte der Rentenzusage.

Zinssatz in %	1,5	3	4,5	6	7,5	9	10,5	12
4d - Strategie	-147.522	-88.840	-51.509	-27.780	-10.428	6.110	15.193	20.537
Hohe Erstzuwendung	-209.822	-128.869	-75.844	-38.891	-11.708	1.276	4.858	7.147
RAP - Strategie	-148.756	-90.258	-52.629	-28.342	-10.402	6.558	15.546	21.116
RAP Reservepolster	-147.513	-88.770	-51.449	-27.677	-9.861	7.134	15.778	21.116
Verm. part. Stpfl.	-147.523	-88.852	-51.545	-27.848	-12.581	-2.530	3.625	7.366

Tabelle 1: Barwert der Zusage bei Variation des Zinssatzes

Im Folgenden soll untersucht werden, ob diese Ergebnisse sich auch bei einer Variation der Periodenanzahl als beständig erweisen. Zunächst wird weiterhin von einer Versorgungsphase von 20 Perioden ausgegangen. Der Zinssatz beträgt konstant 6 %. Der Zeitraum zwischen Rentenzusage und der ersten Rentenzahlung wird nun allerdings in Fünferschritten variiert. Eine Untersuchung der dabei erzielten Werte fördert keine wesentlichen Abweichungen von den bisherigen Ergebnissen zutage. So erweisen sich eine hohe Erstzuwendung sowie die Vermeidung der partiellen Steuerpflicht auch hier durchgängig als nachteilig. Dabei fällt auf, dass der relative Nachteil einer hohen Erstzuwendung gegenüber der Basisstrategie bei Verlängerung der Ansparphase rückläufig ist. Offenkundig wirkt sich die Steuerbefreiung bzw. partielle Steuerpflicht bei Verlängerung der Ansparphase stärker aus.

Ansparphase (Jahre)	5	10	15	20	25	30	35	40
4d - Strategie	-111.648	-91.201	-73.701	-59.029	-46.729	-36.420	-27.780	-20.538
Hohe Erstzuwendung	-173.792	-140.310	-112.262	-88.771	-69.100	-52.634	-38.891	-26.596
RAP - Strategie	-116.607	-94.810	-76.210	-59.456	-48.625	-37.517	-28.342	-20.736
RAP Reservepolster	-111.569	-91.098	-73.598	-58.926	-46.626	-36.317	-27.677	-20.435
Verm. part. Stpfl.	-120.496	-99.038	-80.336	-64.602	-51.419	-40.372	-31.116	-23.360

Tabelle 2: Barwert der Zusage bei Variation der Ansparphase

Im Weiteren wird von einer eher kurzen Ansparphase von 20 Perioden ausgegangen. Als Zinssatz werden weiterhin 6 % angesetzt. Die Länge der Versorgungsphase wird nun ebenfalls in Fünferschritten variiert, wobei als Mindestwert eine einmalige Rentenzahlung festgesetzt ist. Da mit zunehmender Anzahl der Perioden auch die Höhe der ausgezahlten Rentenbeträge steigt, sinkt entsprechend der Barwert aller Zuwendungsstrategien mit steigendem T. Die bisherigen Simulationsergebnisse können auch hier weitgehend bestätigt werden. Einzig bei einer auf praktisch eine Periode verkürzten Versorgungsphase ergibt sich eine Vorteilhaftigkeit hoher Zuwendungen in $t = 0$. Dies bestätigt die Erläuterungen von Kapitel 2.4 sowie die Modellergebnisse in Kapitel 3.4. Die partielle Steuerpflicht von Unterstützungskassen führt nur dann zu einem Vorteil, wenn keine Rentenzahlungen am Periodenende bestehen. Die Überdotierung der Unterstützungskasse mittels einer hohen Erstzuwendung erweist sich somit nur innerhalb der Ansparphase als vorteilhaft. Um

nun den damit verbundenen Verlust an Betriebsausgabenabzug zu kompensieren, darf die Versorgungsphase daher nur ausgesprochen niedrige Werte annehmen, die für den Fall der betrieblichen Altersversorgung kaum der Realität entsprechen dürften.

Versorgungsphase (Jahre)	1	6	11	16	21	26	31	36
4d - Strategie	7.828	-17.514	-34.105	-48.676	-61.438	-72.664	-82.451	-90.913
Hohe Erstzuwendung	9.124	-22.172	-49.112	-72.465	-92.506	-105.992	-115.779	-124.241
RAP - Strategie	8.171	-17.643	-34.399	-49.062	-61.894	-73.267	-83.180	-91.797
RAP Reservepolster	8.373	-17.383	-34.001	-48.572	-61.335	-72.561	-82.348	-90.810
Verm. part. Stpfl.	1.509	-17.533	-34.123	-48.694	-61.457	-72.683	-82.470	-90.932

Tabelle 3: Barwert der Zusage bei Variation der Versorgungsphase

5 Zusammenfassung

Die Entscheidung zwischen verschiedenen Wegen der betrieblichen Altersvorsorge ist äußerst komplex und zwar selbst dann, wenn man von außersteuerlichen Entscheidungsfaktoren abstrahiert. Sie kann rational nur getroffen werden, wenn man die alternativen Durchführungswege zunächst isoliert hinsichtlich der steuerlichen Zielvorstellungen optimiert. Der vorliegende Beitrag hat sich daher der Frage gewidmet, wie sich die Kosten einer Versorgungszusage über eine pauschaldotierte Unterstützungskasse bestimmen und durch gezielte Gestaltung der Zuwendungspolitik reduzieren lassen.

Als Ergebnis der Untersuchung ist festzuhalten, dass durch die Optimierung der Zuwendungsstrategie die Kosten einer Versorgungszusage erheblich reduziert werden können. Bei der Formulierung der Zuwendungsstrategie sind dabei die folgenden gegenläufigen Effekte zu berücksichtigen:

1. Die Zuwendungen an die Unterstützungskasse sind beim Trägerunternehmen nur in bestimmten Höchstgrenzen als Betriebsausgaben abzugsfähig (§ 4d EStG). Da die Höchstgrenzen vom Vermögen der Unterstützungskasse abhängen, beeinflusst die Zuwendungshöhe zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht nur den Betriebsausgabenabzug im Zeitpunkt der Zuwendung, sondern reduziert grundsätzlich den Betriebsausgabenabzug in den folgenden Zeitpunkten (Betriebsausgabeneffekt).
2. Die Zinseinkünfte der Unterstützungskasse, die diese aus der Anlage der Zuwendungen generiert, unterliegen bei dieser nur einer sogenannten partiellen Steuerpflicht (§§ 5, 6 KStG). Dadurch entsteht grundsätzlich ein Zinsvorteil gegenüber der Anlage der entsprechenden Beträge im Trägerunternehmen selbst. Dort unterlägen die Einkünfte der vollen Besteuerung. Dies stellt zunächst einen Anreiz da, möglichst frühzeitig hohe Zuwendungen zu leisten (Zinseffekt). Allerdings steigt mit zunehmendem Kassenvermögen auch der Anteil der partiell steuerpflichtigen Zinseinkünfte, sodass der Zinsvorteil abnimmt.

Die genaue Analyse alternativer Zuwendungsstrategien hat ergeben, dass der Betriebsausgaben-

effekt bei einer realistischen Länge der Versorgungsphase den Zinseffekt stets überkompensiert. Bei der Formulierung der Zuwendungsstrategie sollten daher die Höchstgrenzen des § 4d EStG beachtet werden.

Allerdings lässt § 4d Abs. 2 S. 3 EStG den Vortrag überhöhter Zuwendungen im Wege der Rechnungsabgrenzung über drei Jahre zu. Es konnte gezeigt werden, dass die Ausnutzung dieses Wahlrechts vorteilhaft ist, solange sich die vermögensmäßige Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs noch nicht auswirkt. Im Ergebnis sollten daher erhöhte Zuwendungen nur in der Phase des Aufbaus des Reservepolsters und nur in einer Höhe vorgenommen werden, die die Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens in den folgenden drei Jahren ermöglicht.

Als suboptimal haben sich insbesondere Zuwendungsstrategien erwiesen, bei denen die partielle Steuerpflicht durch Rückübertragungen von Kassenvermögen an das Trägerunternehmen vermieden wird. Hier konnte nachgewiesen werden, dass das Besteuerungsregime der Unterstützungskasse zu einem „Lock-In-Effekt“ führt.

6 Verzeichnis der Literatur

- Ahrend, Peter; Förster, Wolfgang; Rössler, Norbert* (1995): Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung, Köln 1995 - Loseblatt
- Bieg, Hartmut* (1983): Möglichkeiten betrieblicher Altersversorgung aus betriebswirtschaftlicher Sicht, in: *StuW* 13 (1983), S. 40-54
- Blümich*: Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz - Loseblatt-Kommentar
- Bogner, Stefan; Swoboda, Peter* (1994): Der steuerliche Beitrag zur Finanzierung unmittelbarer betrieblicher Pensionszusagen unter der Berücksichtigung von Inflation und realen Gehaltssteigerungen, in: *ZfbF* 46 (1994), S. 568-581
- Brassat, Marcel; Kiesewetter, Dirk* (2002): Steuervorteile durch Versorgungszusagen in Arbeitsverträgen, Tübinger Diskussionsbeitrag Nr. 248, Tübingen 2002
- Brassat, Marcel; Kiesewetter, Dirk* (2003): Steuervorteile durch arbeitgeberfinanzierte Versorgungszusagen, in: *ZfB* 73 (2003), S. 1051-1075
- Dirrigl, Hans* (1997): Die Kosten von Direktzusagen auf betriebliche Altersversorgung unter Berücksichtigung der Lohn- und Steuerfinanzierung, in: Wagner, Franz W. (Hrsg.), *Steuerberatung im Spannungsfeld von Betriebswirtschaft und Recht*, FS Heinz Stehle, Stuttgart 1997, S. 53-79
- Dötsch, Ewald; Eversberg, Horst; Jost, Werner F.; Pung, Alexandra; Witt, Georg*: Die Körperschaftsteuer - Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz, Umwandlungssteuergesetz und zu den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften der Anteilseignerbesteuerung - Loseblatt
- Drukarzcyk, Jochen* (1990): Was kosten betriebliche Altersversorgungszusagen?, in: *DBW* 50 (1990), S. 333-353
- Drukarzcyk, Jochen; Ebinger, Gerhard; Schüler, Andreas* (2004): Zur Vorteilhaftigkeit lohnsostituierender Zusagen aus Arbeitgeber- und Anteilseignersicht, 3. Fassung, Regensburger Diskussionsbeiträge zur Wirtschaftswissenschaft, Nr. 399
- Ebinger, Gerhard; Knoll, Leonhard* (1999): Deferred Compensation: Zur Struktur (para-)fiskalischer Vorteile, in: Kossbiel, Hugo (Hrsg.), *Modellgestützte Personalentscheidungen 3*, München Mering 1999, S. 77-101
- Gosch, Dietmar*: Körperschaftsteuergesetz - Kommentar, München 2005
- Gratz, Kurt; Bühl, Hans-Hermann* (1996): Beseitigung der partiellen Steuerpflicht einer Unterstützungskasse - ein Irrweg?, in: *DB* 49 (1996), S. 1995-1999
- Haegert, Lutz* (1987): Besteuerung, Unternehmensfinanzierung und betriebliche Altersversorgung, in: Schneider, Dieter (Hrsg.), *Kapitalmarkt und Finanzierung*, Berlin 1987, S. 155-168

- Haegert, Lutz; Schwab, Hartmut* (1990): Die Subventionierung direkter Pensionszusagen nach geltendem Recht im Vergleich zu einer neutralen Besteuerung, in: DBW 50 (1990), S. 85-102
- Hör, Michael* (2000): Betriebliche Altersversorgung in Deutschland, Berlin 2000
- Hundsdoerfer, Jochen* (2001): Halbeinkünfteverfahren und Lock-In-Effekt, in: StuW 31 (2001), S. 113-125
- Kiesewetter, Dirk* (2004): Die Steuerbelastung der Durchführungswege und Zusageformen der betrieblichen Altersversorgung, in: FinanzBetrieb 6 (2004), Beilage 1, S. 11-16
- Krahn, Jan P.; Meran, Georg* (1991): Lohn Pension und Besteuerung: Ein Entscheidungsmodell zur betrieblichen Altersversorgung, in: ZfbF 43 (1991), S. 119-129
- Langohr-Plato, Uwe* (2005): Betriebliche Altersversorgung, 3. Aufl., 2005
- Lemnitz, Horst-Günther* (1978): Die Durchführungswege und Leistungsformen der betrieblichen Altersversorgung im finanz- und ertragswirtschaftlichen Vergleich, in: BFuP 30 (1978), S. 400-417
- Littmann, Eberhard; Bitz, Horst; Pust, Hartmut*: Kommentar zum Einkommensteuerrecht - Loseblatt
- Pensionssicherungsverein (PSVaG)* (2004): Bericht über das Geschäftsjahr 2004, Köln 2004
- Pinkos, Erich* (1996): Aktuelle Steuerfragen zur betrieblichen Altersversorgung, in: BetrAV 51 (1996), S. 297-303
- Rau, Hans-Gerd* (1978): Steuerliche Behandlung der betrieblichen Altersversorgung, in: BFuP 30 (1978), S. 418-436
- Schwab, Hartmut* (1988): Die Betriebliche Altersversorgung - Ein praktisches Modell für die Planung und Gestaltung, Hamburg 1988
- Schwind, Joachim* (2005): Die Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung 2003, in: BetrAV 60 (2005), S. 395
- Schwinger, Rainer* (1993): Der Einfluß der Einkommensbesteuerung auf die Vorteilhaftigkeit einer Pensionszusage, in: ZfbF 45 (1993), S. 227-245
- Sturm, Norbert* (1980): Die Entscheidung über die Einführung betrieblicher Altersrenten - Ein investitionstheoretisch fundierter Beitrag zur Planung betrieblicher Versorgungsmaßnahmen, Göttingen 1980
- Welker, Felix* (2005): Das Altersvermögensgesetz und seine Konsequenzen für die betriebliche Altersversorgung: Arbeits-, steuer- und aufsichtsrechtliche Perspektiven, Wiesbaden 2005
- Wellisch, Dietmar* (2002): Steuerplanung der betrieblichen Altersvorsorge in Deutschland, in: StuW 32 (2002), S. 3-20

Bislang erschienene **arqus** Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 1

Rainer Niemann / Corinna Treisch: Grenzüberschreitende Investitionen nach der Steuerreform 2005 – Stärkt die Gruppenbesteuerung den Holdingstandort Österreich ? –

März 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 2

Caren Sureth / Armin Voß: Investitionsbereitschaft und zeitliche Indifferenz bei Realinvestitionen unter Unsicherheit und Steuern

März 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 3

Caren Sureth / Ralf Maiterth: Wealth Tax as Alternative Minimum Tax ? The Impact of a Wealth Tax on Business Structure and Strategy

April 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 4

Rainer Niemann: Entscheidungswirkungen der Abschnittbesteuerung in der internationalen Steuerplanung – Vermeidung der Doppelbesteuerung, Repatriierungspolitik, Tarifprogression –

Mai 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 5

Deborah Knirsch: Reform der steuerlichen Gewinnermittlung durch Übergang zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung – Wer gewinnt, wer verliert? –

August 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 6

Caren Sureth / Dirk Langeleh: Capital Gains Taxation under Different Tax Regimes

September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 7

Ralf Maiterth: Familienpolitik und deutsches Einkommensteuerrecht – Empirische Ergebnisse und familienpolitische Schlussfolgerungen –

September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 8

Deborah Knirsch: Lohnt sich eine detaillierte Steuerplanung für Unternehmen? – Zur Ressourcenallokation bei der Investitionsplanung –

September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 9

Michael Thaut: Die Umstellung der Anlage der Heubeck-Richttafeln von Perioden- auf Generationen- tafeln – Wirkungen auf den Steuervorteil, auf Prognoserechnungen und auf die Kosten des Arbeitgebers einer Pensionszusage –

September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 10

Ralf Maiterth / Heiko Müller: Beurteilung der Verteilungswirkungen der "rot-grünen" Einkommensteuerpolitik – Eine Frage des Maßstabs –

Oktober 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 11

Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Die Abschaffung der österreichischen Gewerbesteuer als Vorbild für eine Reform der kommunalen Steuern in Deutschland?

November 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 12

Heiko Müller: Eine ökonomische Analyse der Besteuerung von Beteiligungen nach dem *Kirchhof'schen* EStGB

Dezember 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 13

Dirk Kiesewetter: Gewinnausweispolitik internationaler Konzerne bei Besteuerung nach dem Trennungs- und nach dem Einheitsprinzip

Dezember 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 14

Kay Blaufus / Sebastian Eichfelder: Steuerliche Optimierung der betrieblichen Altersvorsorge: Zuwendungsstrategien für pauschaldotierte Unterstützungskassen

Januar 2006

Impressum:

arqus – Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre

Herausgeber: Dirk Kiesewetter, Ralf Maiterth,
Rainer Niemann, Caren Sureth, Corinna Treisch

Kontaktadresse:

Prof. Dr. Caren Sureth, Universität Paderborn,
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, War-
burger Str. 100, 33098 Paderborn,

www.arqus.info, Email: info@arqus.info

ISSN 1861-8944